

Neue Vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG - detaillierte Gegenüberstellung Änderungen treten am 1. März 2020 in Kraft.

Legende:

Text Rot: neuer Text

Text durchgestrichen: gestrichener oder verschobener Inhalt

| Neue Version der Vertraglichen Grundlagen |
|---|
| für die Geschäftsbeziehung mit der |
| Berner Kantonalbank AG |
| |
| |

| Allgemeine Geschäftsbedingungen | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
|--|--|
| Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen | Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen |
| zwischen den Kunden /Kundinnen und der Berner | zwischen den Kunden und der Berner Kantonalbank |
| Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB+BCBE» | AG, nachstehend «BEKB» genannt. |
| genannt. Für einzelne Dienstleistungen gelten ausser- | Für einzelne Dienstleistungen und Produkte gelten |
| dem die Besonderen Geschäftsbedingungen und die | ausserdem die Besonderen Geschäftsbedingungen. |
| Usanzen . Vorbehalten bleiben besondere Vereinba- | Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Be- |
| rungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen | sondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den |
| gehen den Allgemeinen vor. | Allgemeinen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedin- |
| | gungen gelangen in diesen Fällen ergänzend zur An- |
| | wendung. |
| | Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB auf |
| | männlich-weibliche Doppelformen. |
| 1. Bankkundengeheimnis | Neu in Ziffer 17 |
| 1.1 Die Mitglieder der Bankorgane, das Personal und | |
| die Beauftragten der BEKB BCBE sind gehalten über | |
| die geschäftlichen Beziehungen zur BEKB BCBE zu | |
| ihrer Kundschaft strengste Verschwiegenheit im Sinne | |
| der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. | |
| 1.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass | |
| die BEKB BCBE von ihrer Geheimhaltungspflicht | |
| entbunden ist, soweit dies zur Wahrung ihrer berech- | |
| tigten Interessen notwendig ist, insbesondere: | |
| bei vom Kunden/von der Kundin gegen die | |
| BEKB BCBE eingeleiteten gerichtlichen Schritten; | |
| zur Sicherung der Ansprüche der BEKB BCBE | |
| und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden/der | |
| Kundin oder Dritter; | |
| - beim Inkasso von Forderungen der BEKB | |
| BCBE gegen den Kunden/die Kundin; | |
| - bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- | |
| und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden/der | |
| Kundin gegen die BEKB BCBE; | |
| - soweit bei Transaktionen in ausländischen Wert- | |
| papieren oder rechten die zur Anwendung gelangen- | |
| den Bestimmungen eine Offenlegung erfordern. 1.3 Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die BEKB | |
| BCBE für die Eröffnung und Abwicklung der einge- | |
| gangenen Geschäftsbeziehung Auskünfte bei Kreditin- | |
| formationsstellen und öffentlichen Ämtern einzuholen. | |
| TOTHIALIONSSIEHEN UNG OHERUNCHEN AIRREIT EINZUNOLEN. | |

2. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung

- 2.1 Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der BEKB+BCBE aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden/Kundinnen darüber nur gemeinsam verfügen.
- 2.2. Der Kunde/Die Kundin kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB+BCBE vertreten lassen. Die BEKB+BCBE behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages/Unterschriftenregelung bereit.
- 2.3 Im Falle des Todes des Kunden/der Kundin ist die BEKB | BCBE berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der BEKB | BCBE eine behördlich-beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB | BCBE kann die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, nur noch eingeschränkt zulassen, bis die erbrechtliche Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.

3. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

3.1 Die BEKB+BCBE verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften der Kunden/Kundinnen und der Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt. Leistet sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt an Nichtberechtigte, haftet der Kunde/die Kundin für den entstandenen Schaden. Die Haftung des Kunden/der Kundin entfällt, wenn der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen.

1. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung

- 1.1 Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der BEKB aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden darüber nur gemeinsam verfügen.
- 1.2 Der Kunde kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB vertreten lassen. Die BEKB behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages/der Unterschriftenregelung bereit. Vollmachten bleiben bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs in Kraft und bestehen auch im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenerklärung oder des Konkurses des Vollmachtgebers weiter. Die BEKB ist jedoch nicht verpflichtet Vollmachten zu akzeptieren, insbesondere nicht solche auf anderen als ihren Vollmachtsformularen.
- 1.3 Zum Schutz von Vermögenswerten ist die BEKB im Falle des Todes des Kunden berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, die sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet (bspw. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis). Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der BEKB eine beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, die daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB kann nach Ermessen die Ausübung von Vollmachten jeder Art, die über den Tod hinaus gültig sind, nur eingeschränkt zulassen oder verweigern, bis die erbrechtliche Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die BEKB prüft die Legitimation des Kunden und seiner Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt. Erkennt die BEKB Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Der Kunde verwahrt Bankunterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sicher und verwaltet diese sorgfältig, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er ist verpflichtet, der BEKB sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrügereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt

Soweit weder die BEKB noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrügereien zugetragen haben.



| 3.2 Die BEKB+BCBE kann verlangen, dass | 2.2 Die BEKB kann verlangen, dass Unter- |
|--|---|
| die-Unterschriften beglaubigt werden. | schriften beglaubigt werden. |
| 4. Mangelnde Handlungsfähigkeit | 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit |
| 4.1 Der Kunde/Die Kundin trägt den Schaden, der | 3.1 Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangeln- |
| aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner/ihrer Per- | der Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevoll- |
| son entsteht, wenn der BEKB+BCBE als Schuldnerin | mächtigten, Vertreter oder anderer Dritter entsteht, |
| die mangelnde Handlungsfähigkeit nicht mitgeteilt | wenn der BEKB als Schuldnerin die mangelnde |
| wurde. | Handlungsfähigkeit nicht mitgeteilt wurde und die |
| 40 D 01 1 1 1 1 1 C | BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat. |
| 4.2 Den Schaden aus mangelnder Handlungsfä- | Integriert in Ziffer 3.1 |
| higkeit seiner/ihrer Bevollmächtigten oder ande | |
| rer Dritter trägt er/sie in jedem Fall. | 4 Mitteilungen der DEVD Mitwirkungenflicht der |
| 5. Mitteilungen der BEKB BCBE und Nachrichtenlosigkeit | 4. Mitteilungen der BEKB, Mitwirkungspflicht der Kunden und Nachrichtenlosigkeit |
| 5.1 Mitteilungen der BEKB+BCBE gelten als er- | 4.1 Mitteilungen der BEKB gelten als erfolgt, |
| folgt, wenn sie an die letzte vom Kunden /von der | wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gege- |
| Kundin bekannt gegebene Adresse oder an eine vom | bene Adresse oder an eine vom Kunden bezeichnete |
| Kunden /von der Kundin bezeichnete Zustelladresse | Zustelladresse (inkl. Zustellung auf einem elektro- |
| (inkl. Zustellung per E-Banking) gesandt worden | nischen Kommunikationskanal) gesandt worden |
| sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der | sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der |
| sich im Besitz der BEKB +BCBE befindenden Ko- | sich im Besitz der BEKB befindenden Kopien oder |
| pien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende | Versandlisten. |
| Post gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt. | |
| 5.2 Adress und Namensänderungen des Kunden/der | 4.2 Der Kunde hat der BEKB unverzüglich Än- |
| Kundin sind der BEKB BCBE mitzuteilen. Die | derungen seiner persönlichen Angaben (insbeson- |
| BEKB BCBE ist nicht verantwortlich für die Folgen | dere Name, Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und |
| von ungenügenden oder falschen Angaben der Perso- | Korrespondenzangaben) und gegebenenfalls seiner |
| nalien. | Bevollmächtigten und Vertreter, wirtschaftlich |
| | Berechtigten und Kontrollinhaber mitzuteilen. Auf erste Aufforderung hat er Nachweise und Erklärungen |
| | zu erneuern. Die BEKB ist nicht verantwortlich für |
| | die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben |
| | der Personalien. |
| 5.3 Die BEKB BCBE ist berechtigt, bei Nach- | 4.3 Die BEKB ist auf die Mithilfe der Kunden an- |
| richtenlosigkeit Gebühren zu erheben und ausser- | gewiesen, um die Entstehung von kontakt- bzw. nach- |
| ordentliche Kosten für Nachforschungen zu belas- | richtenlosen Vermögenswerten zu vermeiden. Bei |
| ten. | längerer Abwesenheit kann der Kunde der BEKB |
| | mitteilen, wie er trotzdem erreichbar ist. Allgemein |
| | empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte oder aus- |
| | kunftsberechtigte Person zu bezeichnen. |
| | Sobald die BEKB feststellt, dass z.B. die Korrespon- |
| | denz infolge einer Adressänderung nicht mehr zu- |
| | stellbar ist, versucht sie den Kontakt wiederherzustel- |
| | len. |
| | Kann der Kontakt nicht wiederhergestellt werden, |
| | behandelt die BEKB die Vermögenswerte gemäss den |
| | Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung: |
| | Die Vermögenswerte werden speziell gekennzeichnet. Guthaben, die den Wert von CHF 500 übersteigen, |
| | sowie Tresorfächer werden an eine zentrale Daten- |
| | bank des Bankenombudsmans gemeldet. 60 Jahre |
| | nach dem letzten Kundenkontakt werden die Vermö- |
| | genswerte dem Bund abgeliefert. Übersteigt das Gut- |
| | haben den Betrag von CHF 500 erfolgt vor der Ablie- |
| | ferung eine Publikation der Kundenbeziehung auf |
| | einer Internetplattform. |
| | Die BEKB belastet die üblicherweise anfallenden |
| | Kosten und Gebühren auch im Fall von Nachrichten- |
| | losigkeit. Darüber hinaus kann die BEKB Kosten für |

| | Nachforschungen wie für die besondere Behandlung |
|---|--|
| | und Überwachung der nachrichtenlosen Vermögens- |
| | werte den Kunden belasten. |
| | 5. Einhaltung von gesetzlichen und regulatori- schen Vorschriften |
| | Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn an- |
| | wendbaren gesetzlichen und regulatorischen Best- |
| | immungen verantwortlich. Dies umfasst auch die |
| | Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf |
| | Verlangen gegenüber der BEKB dokumentiert. |
| | Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB |
| | gesetzliche und regulatorische Abklärungs- und |
| | Meldepflichten hat. Er verpflichtet sich, der BEKB |
| | auf erstes Verlangen diesbezüglich Auskünfte zu |
| | erteilen und Belege vorzulegen. |
| 6. Übermittelungsfehler | 6. Übermittlungsfehler |
| Die BEKB BCBE haftet nicht für Schäden, die aus | Die BEKB haftet nicht für Schäden, die aus einer |
| einer unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen des | unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen des |
| Kunden/der Kundin an die BEKB BCBE entstehen, | Kunden an die BEKB entstehen, sofern sie die ge- |
| sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt | schäftsübliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt so- |
| sowohl für die Benutzung der klassischen (Post, | wohl für die Benutzung der klassischen (Post, Tele- |
| Telefon, Telefax usw.) als auch der elektronischen | fon usw.) als auch sämtlicher elektronischer Über- |
| Übermittlungsarten (Internet usw.). | mittlungsarten (E-Mail, E-Banking, BEKB- |
| Das Risiko von Verlust, Verspätung, Unvollstän- | Kundenportal usw.). |
| digkeit oder Doppelausfertigungen von Mitteilun- | Das Risiko von Verlust, Verspätung, Unvollstän- |
| gen trägt der Kunde / die Kundin . | digkeit oder Doppelausfertigungen von Mitteilun- |
| gen dage der richtage, die richtagen | gen trägt der Kunde. |
| 7. Mangelhafte-Ausführung von Aufträgen | 7. Ausführung von Aufträgen |
| Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter | Wenn infolge von Nichtausführung, verspäteter oder |
| Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausge- | mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenauf- |
| | |
| nommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB + | |
| nommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die |
| nommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB † BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines | |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die |
| BCBE lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit über- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermes- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermes- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam ge- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommis- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kom- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halb- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vier- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halb- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen ge- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapital- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Änderungen werden dem Kun- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzin- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Änderungen werden dem Kun- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnis- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Änderungen werden dem Kun- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, zu verlan- |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Änderungen werden dem Kun- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, zu verlangen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter |
| BCBE-lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB BCBE-kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Änderungen werden dem Kun- | träge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden. 8. Konditionen 8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet. 8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, zu verlangen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. |

| | 100 m 1 m 1 1 m 1 1 m 1 1 m 1 |
|--|--|
| | 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder |
| | Rückzugsfristen gemäss besonderen Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. |
| 9.2 Die DEVD DCDE definiert Projec und Dedin | |
| 8.3 Die BEKB BCBE definiert Preise und Bedingungen z.B. bezüglich der Höhe der Einlagen, der | Integriert in Ziffer 8.2 |
| verzinslichen Guthaben, der Beschränkung von Rück- | |
| zügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen. | |
| | 0.2 Dunion and Dudin area are second on in independ |
| 8.4 Preise und Bedingungen werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen | 8.3 Preise und Bedingungen werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen |
| aufliegen, auf der Internetseite der BEKB BCBE oder | aufliegen, auf der Internetseite der BEKB oder in |
| in anderer geeigneter Weise kommuniziert. Änderun- | anderer geeigneter Weise kommuniziert. |
| gen werden dem Kunden/der Kundin im Voraus ange | anderer geergneter werse kommuniziert. |
| zeigt. | |
| 8.5 Fremdgebühren werden dem Kunden /der Kundin | 8.4 Fremdgebühren werden dem Kunden weiterbe- |
| weiterbelastet. | lastet. |
| 9. Pfand- und Verrechnungsrecht | 9. Pfand- und Verrechnungsrecht |
| 9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kun- | 9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden |
| den /der Kundin gegenüber der BEKB BCBE , so | gegenüber der BEKB, so hat diese an allen Ver- |
| hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für | mögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden |
| Rechnung des Kunden /der Kundin bei sich oder | bei sich oder Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht. |
| Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch | Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit beson- |
| für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne | deren oder ohne Sicherheiten. |
| Sicherheiten. | STATE OF STATE STA |
| 9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche | 9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche |
| hat die BEKB BCBE e in Verrechnungsrecht, ohne | hat die BEKB ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht |
| Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer | auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen |
| eigenen Forderungen. | Forderungen. |
| 9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB BCBE zur | 9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB zur zwangsrecht- |
| zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der | lichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder |
| | |
| Pfänder berechtigt, sobald der Kunde/die Kundin mit | |
| Pfänder berechtigt, sobald der Kunde/die Kundin mit seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. |
| Pfänder berechtigt, sobald der Kunde/die Kundin mit seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen |
| seinen/ ihren Leistungen im Verzug ist. | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie ande- |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andern- |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtli- |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzu- | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| seinen/ihren Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11. 2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab. | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 12 | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Sparheft 11. Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab. 11.3 Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unter- | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 11. Der Kunden werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab. 11.3 Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Kunde/die Kun- | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 11. Deinlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab. 11.3 Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Kunde/die Kundin zu tragen. Kommt das vermisste Heft nicht zum | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |
| 11. Sparheft 11. Der Kunden werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab. 11.3 Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Kunde/die Kun- | berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. 10. Beanstandungen des Kunden Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt. 11. Sparheft 11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Heftes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos |

11.4 Die BEKB | BCBE ist berechtigt, Guthaben auf vermissten Namensparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszuzahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprecher/Ansprecherinnen verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

12. Fremde Währungen

Guthaben des Kunden/der Kundin in fremder Währung werden auf den Namen der BEKB | BCBE, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin bei ihren Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde/Die Kundin trägt anteilsmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten (z.B. Zahlungs- oder Transferverbot). Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde/die Kundin durch Verkauf, Checkziehung, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der BEKB | BCBE. Die BEKB | BCBE kann ihre Verpflichtungen in Fremdwährungen gegenüber dem Kunden/der Kundin jederzeit durch Abgabe von Checks auf Korrespondenten oder Abtretung entsprechend der Anteile ihrer Währungsforderung erfüllen.

11.2 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Guthaben auf vermissten Namenssparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszuzahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprechpartner verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

12. Fremdwährungskonten

Die BEKB legt die Kontoguthaben in fremder Währung in entsprechenden Vermögenswerten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Die BEKB wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlichrechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben. Wird der BEKB der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB |BCBE Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten/jede Verpflichtete bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben. Vorbehältlich groben Verschuldens der BEKB | BCBE trägt der Kunde/die Kundin den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

14. E-Mail

Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass bei ungesichertem E-Mail-Verkehr die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Im Weiteren können E-Mails Viren enthalten, fehlgeleitet oder durch Manipulationen verändert werden. Die BEKB | BCBE empfiehlt dementsprechend, auf den Versand von vertraulichen Informationen über die Geschäftsbeziehung zur BEKB | BCBE per E-Mail zu verzichten, bei jedem neuen Versand die E-Mail-Adresse neu zu erfassen und den empfangenen Text nicht mitzusenden. Die BEKB | BCBE lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwirklichung der oben beschriebenen Risiken ab. Aufgrund der erwähnten Risiken kann die BEKB | BCBE auch nicht garantieren, dass ein nur per E-Mail erteilter Auftrag ausgeführt wird.

13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben. Sofern die BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, trägt der Kunde den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

14. E-Mail

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei ungesichertem E-Mail-Verkehr die Vertraulichkeit und der Bankgeheimnisschutz nicht gewährleistet sind. Im Weiteren können E-Mails Viren enthalten, fehlgeleitet oder durch Manipulationen verändert werden. Die BEKB empfiehlt dementsprechend, auf den Versand von vertraulichen Informationen über die Geschäftsbeziehung zur BEKB per E-Mail zu verzichten, bei jedem neuen Versand die E-Mail-Adresse neu zu erfassen und den empfangenen Text nicht mitzusenden. Die BEKB lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwirklichung der oben beschriebenen Risiken ab. Aufgrund der erwähnten Risiken kann die BEKB auch nicht garantieren, dass ein nur per E-Mail erteilter Auftrag ausgeführt wird.

15. Ausschluss der Steuerberatung

Die Beratung oder die Auskünfte der BEKB beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von

| A 1 D 11 1 D 11 1 D 1 1 1 1 C 1 1 |
|---|
| Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen für den Kunden. Eine entsprechende Haftung der BEKB ist ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbe- |
| züglich von einem Steuerspezialisten beraten zu |
| lassen. Vorbehalten bleibt eine Steuerberatung, die gestützt auf einen separaten Auftrag des Kunden |
| durch die Steuerspezialisten der BEKB erteilt wird. |
| 16. Auslagerung von Geschäftsbereichen |
| Die BEKB kann einzelne Geschäftsbereiche an Dritte |
| auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor |
| allem Geschäftstätigkeiten im Bereich der elektroni- |
| schen Datenbearbeitung, des Zahlungsverkehrs und der Wertschriftenverwaltung. Im Rahmen der Ausla- |
| gerungen werden Daten an Dritte übermittelt. Sämtli- |
| che Dienstleistungserbringer sind an Vertraulichkeits- |
| bestimmungen gebunden. Ist ein Dienstleistungser- |
| bringer im Ausland ansässig, übermittelt die BEKB |
| nur Daten, die keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen, soweit sie nicht ohnehin im |
| Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit |
| Auslandbezug ins Ausland zu übermitteln sind. An- |
| dernfalls informiert sie den Kunden vorgängig. |
| 17. Datenschutz und Bankgeheimnis |
| 17.1 Datenschutz und Bankgeheimnis Die BEKB, ihre Organe, ihre Angestellten und |
| Beauftragten unterstehen gesetzlichen und regulato- |
| rischen Geheimhaltungspflichten, insbesondere den |
| Bestimmungen über den Datenschutz und das |
| Bankgeheimnis. |
| Weitere Angaben zu den Datenbearbeitungsgrund- |
| sätzen und den Bearbeitungen von Personendaten durch die BEKB sind auf bekb.ch publiziert und |
| können bei der BEKB bezogen werden. |
| 17.2 Transaktions- und dienstleistungsbezogene |
| Offenlegung von Daten |
| Die BEKB legt Kundendaten zu folgenden Zwecken |
| offen: zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, behördlicher Anordnungen und gesetzlicher oder regulatori- |
| scher Auskunfts- und Offenlegungspflichten sowie |
| zur Wahrung berechtigter Interessen. Der Kunde ent- |
| bindet die BEKB insoweit von ihrer Geheimhaltungs- |
| pflicht. |
| Dies gilt insbesondere: |
| - beim Einholen von Auskünften bei Dritten, die für |
| die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen |
| Geschäftsbeziehung notwendig sind; |
| - bei vom Kunden gegen die BEKB eingeleiteten |
| gerichtlichen Schritten; - zur Durchsetzung und Sicherung der Ansprüche der |
| BEKB und der Verwertung von Sicherheiten des |
| Kunden oder Dritter; |
| - beim Inkasso von Forderungen der BEKB gegen |
| den Kunden; |
| - bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden gegen |
| die BEKB; |
| - zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktab- |
| bruch sowie Nachrichtenlosigkeit, |

- im Todesfall des Kunden gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben des Kunden bezüglich sämtlicher Dokumente und Informationen die Geschäftsbeziehung mit der BEKB betreffend.

Die BEKB ist gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt soweit die Offenlegung zur Durchführung von Transaktionen und Erbringung von Dienstleistungen notwendig ist und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäftsund Handelspraktiken sowie Compliance-Standards nur so gewährleistet werden kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten und die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankgeheiminis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen. Im Umfang dieser Offenlegung verzichten der Kunde bewusst auf den Schutz des Schweizer Bankkundengeheimnisses.

Die BEKB ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde der notwendigen Datenverarbeitung nicht zustimmt oder eine notwendige Entbindung von gesetzlichen oder regulatorischen Geheimhaltungspflichten nicht erteilt. Sie haftet für keine daraus entstehenden Schäden. Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten, wie z.B. Bevollmächtige oder wirtschaftlich Berechtigte sicher und erlaubt uns die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

17.3 Profilbildung und automatisierte Einzelentscheidungen

Der Kunde ermächtigt die BEKB, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und daraus mit technischen Mitteln Profile zu erstellen. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen (wie z.B. Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten. Weiter nutzt die BEKB diese Daten für Marktforschungs-, Marketing-, Compliance- und Risikomanagementzwecke. Betroffen sind insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen, z.B. um Aufträge des Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.

| | Weitere Informationen sind auf bekb.ch publiziert |
|---|---|
| | und können bei der BEKB bezogen werden. |
| | Der Kunde stimmt der beschriebenen Profilbil- dung und der Vornahme von automatisierten Ein- zelentscheidungen hiermit zu. |
| | 18. Umgang mit Interessenkonflikten |
| | Die BEKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen. Weiterführende Informationen zum Umgang der BEKB mit Interessenkonflikten sind auf bekb.ch publiziert. |
| 15. Kündigung | 19. Kündigung |
| 15.1 Bestehen keine besonders vereinbarten Kündigungsbedingungen, sind die BEKB BCBE und der Kunde/die Kundin berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit per sofort zu kündigen. In diesen Fällen kann die BEKB BCBE Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. | 19.1 Bestehen keine besonders vereinbarten Kündigungsbedingungen, sind die BEKB und der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung oder zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ganz oder in Teilen (einzelne Dienstleistungen oder Kredite) per sofort zu kündigen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten für sich in Abwicklung befindende Geschäfte weiterhin Gültigkeit. Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. |
| 15.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Geschäftsbeziehung ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, der BEKB BCBE mitzuteilen, wohin seine/ihre bei der BEKB BCBE hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde/die Kundin dies, kann die BEKB BCBE nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der BEKB BCBE bestimmten Währung an die letztbekannte Adresse des Kunden/der Kundin schicken. | 19.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Geschäftsbeziehung oder in Fällen, in denen die BEKB einzelne Guthaben oder Vermögenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren kann, ist der Kunde verpflichtet, der BEKB mitzuteilen, wohin seine bei der BEKB hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich (z. B. ungültige oder unvollständige Überweisungsangaben), kann die BEKB nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte befreiend physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der BEKB bestimmten Währung an die letztbekannte Adresse des Kunden schicken oder gerichtlich hinterlegen. |
| 16. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Vi- | 20. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Vi- |
| deoüberwachung 16.1 Im regulären Geschäftsverkehr mit der BEKB BCBE werden die Telefongespräche nicht aufgezeichnet. Aufzeichnungen erfolgen lediglich dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder es der Branchenusanz bzw. technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht. 16.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zustimmend zur | deoüberwachung 20.1 Aufzeichnungen erfolgen grundsätzlich dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder es der Branchenusanz bzw. technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht. Zudem können Gespräche zu Schulungs- und Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden. |
| Kenntnis, dass die BEKB BCBE berechtigt ist, den Bereich der bankeigenen Geldautomaten und Bankräume (inkl. mobiler Bankstellen) aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Strafta- | 20.2 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die BEKB berechtigt ist, den Bereich der bankeigenen Geldautomaten und Bankräume aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwa- |



| ten mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwachen | chen und Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer |
|--|---|
| und Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufzu- | aufzubewahren. |
| bewahren. | |
| 17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen | 21. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen |
| Im Geschäftsverkehr mit der BEKB BCBE werden | Im Geschäftsverkehr mit der BEKB werden die |
| die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag | Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag |
| gleichgestellt. | gleichgestellt. |
| 18. Auslagerung von Geschäftsbereichen | Neu in Ziffer 16 |
| Die BEKB BCBE kann einzelne Geschäftsberei- | |
| che an andere Unternehmungen auslagern (Out- | |
| sourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäfts- | |
| tätigkeiten im Bereich | |
| der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungs- | |
| verkehrs und der Wertschriftenverwaltung. | |
| 19. Sprachen | 22. Sprachen |
| Die BEKB BCBE verkehrt mit ihren Kun- | Die BEKB verkehrt mit ihren Kunden grundsätz- |
| den/Kundinnen grundsätzlich in deutscher oder | lich in deutscher oder französischer Sprache. Wer- |
| französischer Sprache. Werden Dokumente in ande- | den Dokumente in anderen Sprachen abgegeben, ist |
| ren Sprachen abgegeben, ist im Fall von Widersprü- | im Fall von Widersprüchen der deutsche Text mas- |
| chen der deutsche Text massgebend. | sgebend. |
| 20. Änderung der Geschäftsbedingungen | 23. Änderung der Geschäftsbedingungen |
| Die BEKB BCBE behält sich Änderungen der All- | Die BEKB behält sich Änderungen der Allgemeinen |
| gemeinen und/oder der Besonderen Geschäftsbedin- | und/oder der Besonderen Geschäftsbedingungen aus |
| gungen vor. | sachlichen Gründen jederzeit vor. |
| Diese Änderungen werden vorgängig schriftlich | Diese Änderungen werden vorgängig schriftlich |
| oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. | oder auf andere geeignete Weise bekannt gege- |
| Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist | ben. Sie gelten ohne Widerspruch in schriftlicher |
| als genehmigt. | oder in anderer durch Text nachweisbaren Form |
| dis generalige. | innert Monatsfrist als genehmigt. Im Wider- |
| | spruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbezie- |
| | hung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündi- |
| | gungs- oder Rückzugsfristen und -bedingungen |
| | bleiben vorbehalten und gehen vorgenannter Frist |
| | vor. In der Bekanntgabe weist die BEKB den |
| | Kunden auf das Kündigungsrecht und die Ge- |
| | nehmigungswirkung hin. |
| 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand |
| Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB BERB un- | Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB unterstehen |
| terstehen dem schweizerischen Recht unter Aus- | dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfäl- |
| schluss allfälliger Kollisionsnormen. Erfüllungsort, | liger Kollisionsnormen. Erfüllungsort, Betreibungs- |
| Betreibungsort (Letzterer nur für Kunden /Kundinnen | ort (Letzterer nur für Kunden mit ausländischem |
| mit ausländischem Gerichtsstand) und Gerichtsstand | Wohnsitz/Sitz) und ausschliesslicher Gerichtsstand |
| für alle Verfahren ist Bern. | für alle Verfahren ist Bern, sofern das Gesetz keinen |
| Die BEKB BCBE hat indessen auch das Recht den | zwingenden Gerichtsstand vorsieht. |
| Kunden/die Kundin beim zuständigen Gericht sei- | Die BEKB hat indessen auch das Recht den Kunden |
| S Comments | beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei |
| nes/ihres Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständi- | |
| gen Gericht zu belangen. | jedem andern zuständigen Gericht zu belangen. |



| Bei-der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde/die Kundin die Broschiler «Chancen und Reikken im Wertschriftengeschäft». Er Sie ist damit durch die BEKB i BeBE in genügender Weise über die Räßten der einzelnen Geschäftsarten informiet. Für weitergebende Auskänfte informiet sich der Kunde/die Kundin direkt beim Kundenberater/bei der Kunde/die Kundin direkt beim Kundenberater/bei der Kundenberater/bei der Jebersenaufträgen gelten die Regeln und Usanzen der jeweiligen Börse. 1. Allgemeines 1. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestebensondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. In Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenbandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Inwestition zur Folge haben, sondem unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken die Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken in Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB ungenzen. Bei der BEKB ubersienen. Bei Berschüre sit auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlageberetich der Kunde auf eine Anlageberatien und eine Eiganungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko- analyse durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko- analyse durch die BEKB, w | A Depot | A Handels- und Depotbedingungen |
|--|--|---|
| Wertschriftengeschäfts. ErrSis ist damit durch die BEKB+BCB- in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte informiert sich der Kundedie Kundin direkt beim Kundenberater/bei der Beisenberater/bei der Kundenberater/bei der Kundenberater/bei der Beisenberater/bei der Kundenberater/bei der Kundenberater/bei der Kunden ande sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erreitung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Auffrägen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handed mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre eftsiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der ankaleberater informieren. Die Broschüre sitstiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der inzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre die BEKB westabl auch keine Risikoanalyse durch die BEKB, weshabl | | |
| BEKB BCBE in genügender Weise über die Reisiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergebende Auskünfte informiert sich der Kunde/die Kundin-direkt beim Kundenberater/bei-der-Kundenberaterin. Bei Börsenmufrigen gelten die Regeln und Usanzen der jeweiligen Börse. 1. Allgemeines 1. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehne besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenbandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre skisken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informierer. Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Diensteistungen in Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshab auch keine Risiko-analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Ahlagebereich gedieser i | | |
| BEKB BCBE in genügender Weise über die Reisiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergebende Auskünfte informiert sich der Kunde/die Kundin-direkt beim Kundenberater/bei-der-Kundenberaterin. Bei Börsenmufrigen gelten die Regeln und Usanzen der jeweiligen Börse. 1. Allgemeines 1. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehne besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenbandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre skisken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informierer. Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Diensteistungen in Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshab auch keine Risiko-analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Ahlagebereich gedieser i | Wertschriftengeschäft». Er/Sie ist damit durch die | |
| der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weiter- gehende Auskünfte informiert sieh der Kunder/die Kundin direkt beim Kundenberater/hei der Kundenbe- rater/ni. Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usanzen der jeweiligen Börse. I. Allgemeines I. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Beste- hen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ge- schäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenbande! Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erhebli- chen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondem unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, hzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumen- ten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direk beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen in Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereicht Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereicht Die BEKB unterscheidet gleideser in voller Eigenver- | | |
| gehende Auskünfte informiert sieh der Kunde/die Kundin direkt beim Kundenberaterin. Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usanzen der jeweitigen Börse. I. Allgemeines I. Allgemeines I. Geltungsbereich Die Handels und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl., Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels und Depotbedingungen erginzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. Z. Risken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Polge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäffstarten informiert. Für weitergehende Auskünfle kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich. Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich. Bei Mangebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko-analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlagebereich | | |
| Kundin direkt beim Kundenberater/bei der Kundenberaterin. Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usanzen der jeweitigen Börse. I. Allgemeines I. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in gentigender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb. ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffrean Anlageberstechenschaften die die des ein voller Eigenver- | | |
| reterin- Bei Börsenauftrügen gelten die Regeln und Usanzen der jeweiligen Börses I. Allgemeines I. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondem unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in gentigender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb. ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot ("Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB hen, weshalb auch keine Risiko-analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffrena Anlagegentscheiche, die dieser in voller Eigenver- | S | |
| I. Allgemeines I. Allgemeines I. Geltungsbereich | | |
| I. Allgemeines I. Allgemeines I. Geltungsbereich | Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usanzen | |
| I. Allgemeines I. Gettungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergazend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäfsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko-analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlagebereit vonlen Eigenver- | | |
| 1. Geltungsbereich Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebor "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatisprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | I. Allgemeines |
| dung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlagebereichen Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüff nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | 1. Geltungsbereich |
| Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebersich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwen- |
| tung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlagebereichten Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden Det BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheiche, die dieser in voller Eigenver- | | dung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. |
| hen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in vollet Eigenver- | | Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwal- |
| die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlage dertscheide, die dieser in voller Eigenver- | | tung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Beste- |
| Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | hen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen |
| schäftsbedingungen (ÄGB) der BEKB. 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur |
| 2. Risiken im Effektenhandel Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen manlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüff nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ge- |
| Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | schäftsbedingungen (AGB) der BEKB. |
| chen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. 11. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erhebli- |
| unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | chen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den |
| Kunden nach sich ziehen. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern |
| Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des |
| Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Kunden nach sich ziehen. |
| Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| ten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko- analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anla- geentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | der Kunde direkt beim Kundenberater informieren. |
| der BEKB bezogen werden. II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Die Preschijre ist auf halb ab publiziert oder kann bei |
| II. Handelsbedingungen 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | _ |
| 3. Dienstleistungen im Anlagebereich Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | Š . |
| Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| im Anlagebereich: - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko- analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| durch die BEKB, weshalb auch keine Risiko- analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anla- geentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| analyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anla- geentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anla- geentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | · · |
| geentscheide, die dieser in voller Eigenver- | | |
| | | |
| antwortung titre, the sement Annageziel ozw. | | antwortung trifft, mit seinem Anlageziel bzw. |
| seiner persönlichen Anlagestrategie überein- | | _ |
| stimmen. Dies gilt auch, wenn der Kunde für | | |

| 4 - 4 - 4 - 4 |
|--|
| andere Teilvermögen die Angebote Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch nimmt. - Beim Angebot Anlageberatung berät die BEKB den Kunden basierend auf dessen geäusserten Bedürfnissen und dessen Anlageprofils (vgl. Ziffer 4) und unterbreitet dem Kunden passende Anlagevorschläge. Die Anlageentscheide trifft der Kunde in eigener Verantwortung. - Beim Angebot Vermögensverwaltung verwaltet die BEKB das Vermögen ihrer Kunden nach eigener Entscheidung im Rahmen des erstellten Anlageprofils (vgl. Ziffer 4). |
| 4. Anlageprofil des Kunden |
| Kunden, welche die von der BEKB angebotene Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, was ihre finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sind (sog. Anlageprofil). Der Kunde hat in diesem Zusammenhang exakte, vollständige Angaben zu machen, die dem aktuellen Stand entsprechen müssen. Der Kunde ist verpflichtet, der BEKB jegliche Änderung, die sein Anlageprofil betreffen könnte, umgehend mitzuteilen. Die BEKB ist berechtigt, so lange von der inhaltlichen Richtigkeit und Aktualität der zuletzt vom Kunden übermittelten kundenbezogenen Informationen auszugehen, wie der Kunde der BEKB keine anderweitigen Informationen mitgeteilt hat. |
| 5. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen |
| Die BEKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der BEKB aus. Die Grundsätze, nach denen die BEKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy) zusammengefasst. |
| Diese sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen werden. |
| 6. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen |
| 6.1 Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z. B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern. |
| 6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzwsystem ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. |

| | -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der BEKB verspätet zugegangen. |
|---|---|
| | 6.3 Die BEKB kann die Ausführung eines Kundenauf- |
| | trags aufschieben um die Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei |
| | Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag |
| | nicht ausgeführt. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am |
| | angegebenen Ausführungsplatz ausgeführt werden. |
| | 6.4 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht |
| | fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäfts- |
| | übliche Sorgfalt walten liess. |
| | III. Verwahrung |
| 1. Depotwerte | 7. Depotwerte |
| Die BEKB BCBE nimmt in ihren Geschäftsstellen | Die BEKB nimmt folgende Depotwerte zur Aufbe- |
| folgende Depotwerte zur Aufbewahrung oder Verbu- | wahrung oder Verbuchung und zur Verwaltung entge- |
| chung und zur Verwaltung entgegen: | gen: |
| a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, | a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, |
| Fonds, Geldmarktpapiere usw.); | Geldmarktpapiere usw.); |
| b) Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz); | b) Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz); |
| c) Edelmetalle (Lieferansprüche, Barren und geeigne- | c) Edelmetalle und Münzen (Lieferansprüche, Barren |
| te | und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität); |
| Münzen in marktgängiger Qualität); | d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wert- |
| d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wert- | papier- oder Bucheffektenform gekleidet sind; |
| papier- oder Bucheffektenform gekleidet sind; | e) Wertsachen, Schuldbriefe, Dokumente usw. in ei- |
| e) Wertsachen, Münzen, Versicherungspolicen, Hy- | nem verschlossenen Depot (siehe Ziffer IV). |
| pothekartitel, Dokumente usw. in einem verschlosse- | , |
| nen Depot (siehe Ziffer II). | Die BEKB kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die BEKB be- |
| Die BEKB BCBE kann die Entgegennahme von | handelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der ge- |
| Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. | schäftsüblichen Sorgfalt. |
| Die BEKB BCBE behandelt die ihr anvertrauten | |
| Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. | |
| 2. Form der Aufbewahrung und Eintragung der | 8. Form der Aufbewahrung und Eintragung der |
| Depotwerte | Depotwerte |
| 2.1 Die BEKB BCBE verwahrt die ihr übergebenen | 8.1 Die BEKB verwahrt die ihr übergebenen Depot- |
| Depotwerte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die | werte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die Depot- |
| Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kun- | werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei ei- |
| den /der Kundin- bei einem Dritten im In- und Ausland | I want Duittan int In and Assaland samuslanan na lassan |
| | nem Dritten im In- und Ausland verwahren zu lassen. |
| verwahren zu lassen. | |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Ver- |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammel- | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammelde- |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden /Der | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sam- |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sam- |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 2.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 8.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 2.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 8.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel |
| verwahren zu lassen. 2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 2.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. Die BEKB BCBE wählt ihre Depotstellen sorgfältig | 8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. 8.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. Die BEKB wählt ihre Depotstellen sorgfältig aus. |

Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die BEKB | BCBE nur verpflichtet, dem Kunden/der Kundin am Ort der Verwahrung einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

bung verunmöglicht oder erschwert, ist die BEKB nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

2.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden/die Kundin eingetragen. Die BEKB | BCBE ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Bei mehreren Kunden/Kundinnen werden die Inhaber quotenmässig eingetragen. Vorbehalten bleiben abweichende Kundeninstruktionen. Der Kunde/Die Kundin akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine/ihre Identität bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Kunden/ die Kundin unüblich oder nicht möglich, kann die BEKB | BCBE die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

8.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die BEKB ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Bei mehreren Kunden werden die Inhaber quotenmässig eingetragen. Vorbehalten bleiben abweichende Kundeninstruktionen. Der Kunde akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine Identität bekannt wird.

2.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB | BCBE die Titel unter den Kunden/Kundinnen, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

8.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB die Titel unter den Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

3. Auslieferung

Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit verlangen, dass ihm/ihr die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und -kosten zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Versand sowie der Transport von physischen Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. Die BEKB | BCBE-nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

9. Auslieferung

Der Kunde kann verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und -kosten zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Versand sowie der Transport von physischen Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die BEKB nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

4. Edelmetalle und kurante Münzen

4.1. Edelmetallbestände und Münzen hält die BEKB † BCBE in physischer und nicht physischer Form im Inland bei sich und bei Dritten auf eigenen Namen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines/ihres Bestandes zum Gesamtbestand zu.

10. Edelmetalle und kurante Münzen

- 10.1 Edelmetallbestände und Münzen hält die BEKB in physischer und nicht physischer Form im Inland bei sich und bei Dritten auf eigenen Namen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Gesamtbestand zu.
- **4.2** Der Kunde/Die Kundin kann die physische Auslieferung von Edelmetall gestützt auf einen im Depot bestehenden Lieferanspruch verlangen. Er/Sie hat dies der BEKB | BCBE vorgängig zu avisieren. Bei Auslieferung ist ein Barrenzuschlag zu bezahlen.
- 10.2 Der Kunde kann die physische Auslieferung von Edelmetall gestützt auf einen im Depot bestehenden Lieferanspruch verlangen. Er hat dies der BEKB vorgängig zu avisieren. Bei Auslieferung ist ein Barrenzuschlag zu bezahlen.

5. Depotgebühren und Entschädigungen von Dritten

5.1 Die Entschädigung der BEKB | BCBE für die Depotführung erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen und Konditionen. Sie gilt als Basisentgelt der BEKB | BCBE für die Aufbewahrung des Depotbestands sowie für die Buchführung. Gebühren für die

11. Preise und Gebühren

11.1 Die Entschädigung der BEKB für den Handel, die Verwahrung, die Verwaltung und die Auslieferung sowie für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen- und Gebühren. Diese Angaben sind auf bekb.ch publiziert



| X7 1 ' A 1 11 " " " 1' 1 1 1 | 11" 1 ' 1 PEWD 1 1 C 1 "1 |
|--|--|
| Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben | und können bei der BEKB bezogen werden. Gebühren |
| werden. | für die Verwahrung im Ausland können zusätzlich |
| MAD ** 1' 1 A W 1''.' 1 | erhoben werden. |
| 5.2 Bezüglich Anpassung von Konditionen und | 11.2 Bezüglich Anpassung von Preisen und Gebühren |
| Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbe- | gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. |
| dingungen. | 10 17 (1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| 5.3. Der Kunde/ Die Kundin nimmt zur Kenntnis und | 12. Vertriebsentschädigungen |
| | Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass |
| akzeptiert, dass der BEKB BCBE von Dritten im | der BEKB von Dritten im Zusammenhang mit dem |
| Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Versicherungen | Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Versicherungen usw. (nachstehend: Produkte) Vertriebs- |
| usw. (nachstehend: Produkte) Entschädigungen in | entschädigungen und nicht monetäre Leistungen ge- |
| Form von Vertriebsentschädigungen (auch Fondsver- | währt werden können. Die Höhe solcher Entschädi- |
| triebsentschädigungen, Bestandespflegekommissio- | gungen ist in der Regel abhängig vom Produkt und |
| nen bzw. Bestandeszahlungen genannt) gewährt wer- | entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil |
| den können. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in | des von der BEKB gehaltenen Volumens. |
| der Regel abhängig vom Produkt und entspricht übli- | Die BEKB kommuniziert die Bandbreiten der Ver- |
| cherweise einem prozentualen Anteil des von der | triebsentschädigungen mittels Informationsblatt «Ver- |
| BEKB BCBE gehaltenen Volumens. Die BEKB | triebsentschädigungen und andere geldwerte Leistun- |
| BCBE kommuniziert die Bandbreiten der Vertriebs- | gen». Dieses ist auf bekb.ch publiziert und kann bei |
| entschädigungen bei Depoteröffnung mittels Informa- | der BEKB bezogen werden. |
| tionsblatt. Die Bandbreiten werden zudem laufend | |
| in der Broschüre «Preise im Wertschriftenge- | Der Kunde nimmt vom Inhalt des Informations- |
| schäft» publiziert. Die Entschädigungen erhält die | blatts Kenntnis. Er anerkennt, dass das Informati- |
| BEKB BCBE für die für den Dritten geleisteten | onsblatt in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt. |
| Aufgaben wie z.B. Übermittlung von spezifischen | |
| Informationen zu Ausschüttungen, Splits usw. | Die Entschädigungen erhält die BEKB für die für den |
| an den Kunden /die Kundin , Erfüllen von durch | Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. die Übermitt- |
| den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Be- | lung von spezifischen Informationen zu Ausschüttun- |
| kämpfung der Geldwäscherei usw. Demzufolge ste- | gen, Splits usw. an den Kunden, das Erfüllen von |
| hen die erwähnten Entschädigungen der BEKB | durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur |
| BCBE für die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. Der Kunde/Die Kundin verzichtet somit ausdrück- | Bekämpfung der Geldwäscherei usw. Demzufolge |
| | stehen die erwähnten Entschädigungen der BEKB für |
| lich auf die erwähnten Entschädigungen. | die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. Sofern Entschädigungen Dritter an den Kunden |
| | weitergeleitet werden müssten, verzichtet der |
| | Kunde in Kenntnis der in obenerwähntem Infor- |
| | mationsblatt ausgewiesenen Berechnungswerte |
| | ausdrücklich auf ihre Erstattung. |
| | and action and the Disting. |
| | Die BEKB weist dem Kunden zudem auf Verlangen |
| | den Betrag der effektiven Entschädigungen, die sie für |
| | einzelne vom Kunden gehaltene Produkte erhalten hat, |
| | aus. Die BEKB kann für besonderen Aufwand eine |
| | kostendeckende Gebühr erheben. |
| | 13. Interessenkonflikte bei Vertriebsentschädi- |
| | gungen und beim Einsatz von unternehmens- |
| | eigenen Anlageprodukten |
| | Vertriebsentschädigungen und der Einsatz von unter- |
| | nehmenseigenen Anlageprodukten wie Fonds können |
| | bei der BEKB zu einem Interessenkonflikt bei der |
| | Produktauswahl im Vergleich zu Produkten ohne Ver- |
| | triebsentschädigungen oder zu unternehmensfremden |
| | Produkten führen. Die BEKB trifft angemessene Vor- |
| | kehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflik- |
| | ten. |

Informationen zu Interessenkonflikten sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen Umwandlung von Depotwerten **Umwandlung von Depotwerten** Die BEKB | BCBE ist ermächtigt, eingelieferte Ur- Die BEKB ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden kunden durch Wertrechte ersetzen zu lassen und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf und Wertrechte durch Gutschrift auf einem Effektenkonto (Wertschriftendepot) als Bucheffekten zu füheinem Effektenkonto (Wertschriftendepot) als Bucheffekten zu führen. Die BEKB | BCBE ist ferner ren. Die BEKB ist ferner ermächtigt, sofern vom ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen. Wertpapieren zu verlangen. 15. Verwaltung Verwaltung **7.1** Die BEKB | BCBE erledigt ohne besondere Wei-15.1 Die BEKB erledigt ohne besondere Weisung des sung des Kunden/der Kundin die üblichen Verwal-Kunden die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso tungsarbeiten wie Inkasso von Dividenden, Zinsen von Dividenden, Zinsen und Rückzahlungen von Tiund Rückzahlungen von Titeln, Umtausch von Titeln teln, Umtausch von Titeln usw. gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Angaben. **7.2** Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kun-15.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde de/die Kundin alle übrigen Vorkehrungen, wie die alle übrigen Vorkehrungen, wie die Erteilung von Erteilung von Weisungen für Ausübung oder Verkauf Weisungen für die Ausübung oder den Verkauf von von Bezugsrechten, für Ausübung von Wandelrech-Bezugsrechten, für die Ausübung von Wandelrechten, ten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Akfür Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien tien und für Konversionen zur Wahrung der mit den und für Konversionen zur Wahrung der mit den hinhinterlegten Werten verbundenen Rechte, zu treffen. terlegten Werten verbundenen Rechte, zu treffen. Un-Unterlässt es der Kunde/die Kundin, der BEKB | terlässt es der Kunde, der BEKB rechtzeitig Weisun-BCBE rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese gen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichbefugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermestet, nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere sen zu handeln, insbesondere auch Titel zu verkaufen. auch Titel zu verkaufen. **7.3** Die BEKB | BCBE übernimmt keine Verpflich-15.3 Die BEKB übernimmt keine Verpflichtung, den tung, den Kunden/die Kundin über anstehende Ge-Kunden über anstehende Gerichts- und Insolvenzverrichts- und Insolvenzverfahren zu informieren. Es ist fahren zu informieren. Es ist Sache des Kunden, seine Sache des Kunden/der Kundin, seine/ihre Rechte aus Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenzden Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnliund ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich chen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür hierfür die erforderlichen Informationen zu beschafdie erforderlichen Informationen zu beschaffen. fen. Melde-, Dokumentations- und Offenlegungs-16. Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten im In- und Ausland pflichten im In- und Ausland 16.1 Die BEKB ist nicht verpflichtet, den Kunden auf **8.1** Die BEKB | BCBE ist nicht verpflichtet, den Kunden/die Kundin auf seine/ihre allfälligen Melde-, seine allfälligen Melde-, Dokumentations- und Offen-Dokumentations- und Offenlegungspflichten gegenlegungspflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen über Gesellschaften. Börsen und Behörden im In- und und Behörden im In- und Ausland hinzuweisen. Der Ausland hinzuweisen. Der Kunde/ Die Kundin ist für Kunde ist für die Erfüllung dieser Pflichten verantdie Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Der wortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern er im Zusammen-BEKB | BCBE Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern er/sie im hang mit solchen Aufträgen in einer separaten schrift-Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer sepalichen Erklärung die BEKB ausdrücklich vom Bankraten schriftlichen Erklärung die BEKB | BCBE auskundengeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, drücklich vom Bankkundengeheimnis entbindet sowie sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder

dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenle-

gungs-, Melde- und Dokumentationsvorschriften

nachzukommen. Die BEKB | BCBE ist berechtigt,

ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche

Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzu-

aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungs-, Melde-

BEKB ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen

senplätze abzulehnen.

und Dokumentationsvorschriften nachzukommen. Die

Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Bör-

| 1sh man | |
|---|--|
| lehnen. | 16 A Wender and the Matter Date of the |
| 8.2 Werden solche Melde-, Dokumentations- und | 16.2 Werden solche Melde-, Dokumentations- und |
| Offenlegungsvorschriften erst nach bereits erfolgtem | Offenlegungsvorschriften erst nach bereits erfolgtem |
| Kauf bekannt, ist die BEKB BCBE ermächtigt, die | Kauf bekannt, ist die BEKB ermächtigt, die fraglichen |
| fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom | Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden die |
| Kunden /von der Kundin die Ermächtigung zur Mel- | Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Of- |
| dung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzei- | fenlegung nicht rechtzeitig erhält. |
| tig erhält. | |
| 8.3 Der Kunde/Die Kundin-nimmt zur Kenntnis, dass | 16.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem |
| bei einem Wechsel zu einer anderen Zahlstelle die | Wechsel zu einer anderen Zahlstelle die BEKB unter |
| BEKB BCBE unter Umständen aufgrund von Steu- | Umständen aufgrund von Steuerabkommen verpflich- |
| erabkommen verpflichtet ist, die steuerrelevanten | tet ist, die steuerrelevanten Daten an diese mitzuteilen. |
| Daten an diese mitzuteilen. | |
| 8.4 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass | 16.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Halten |
| das Halten von bestimmten Wertschriften, insbeson- | von bestimmten Wertschriften, insbesondere im Erb- |
| dere im Erb- und Schenkungsfall, Steuerfolgen nach | und Schenkungsfall, Steuerfolgen nach sich ziehen |
| sich ziehen kann (z.B. bei US-Wertschriften). | kann (z.B. bei US-Wertschriften). |
| 8.5 Wird die BEKB BCBE aufgrund einer Wert- | 16.5 Wird die BEKB aufgrund einer Wertschriften- |
| schriftenposition des Kunden /der Kundin im Ausland | position des Kunden im Ausland eingeklagt, ist die |
| eingeklagt, ist die BEKB BCBE ermächtigt, die | BEKB ermächtigt, die Identität des Kunden gegenüber |
| Identität des Kunden gegenüber dem ausländischen | dem ausländischen Kläger offenzulegen. |
| Kläger offenzulegen. | |
| 9. Depotstimmrecht | 17. Depotstimmrecht |
| Die BEKB BCBE übt das Depotstimmrecht nicht | Die BEKB übt das Depotstimmrecht nicht aus. |
| aus. | |
| 10. Vermögensverzeichnis/Depotauszug | 18. Vermögensverzeichnis/Depotauszug |
| Die BEKB BCBE stellt dem Kunden /der Kundin | Die BEKB stellt dem Kunden mindestens einmal jähr- |
| mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den | lich ein Verzeichnis über den Bestand des Depots zu. |
| | |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reg- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversiche- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht spezi- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche ge- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des De- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beru- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB über- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB über- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwer- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten Ust die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entste- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewer- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. Besondere Bestimmungen für verschlossene | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. H. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. H. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Auf- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Auf- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. H. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungs- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungs- |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. 12.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenstän- | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. 19.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenständen |
| Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. 11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. 11. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 12. Übergabe 12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. | Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolicen usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen. IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots 19. Übergabe 19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen. |



wahrt werden, wenn der Kunde/die Kundin will, dass er/sie den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.

12.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters/einer Vertreterin der BEKB | BCBE versiegelt oder plombiert werden, sodass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden/der Kundin sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen. Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.

wahrt werden, wenn der Kunde will, dass er den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.

19.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters der BEKB versiegelt oder plombiert werden, sodass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen. Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.

13. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde/Die Kundin haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden/von der Kundin den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.

20. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.

14. Haftung

Die BEKB | BCBE haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden/von der Kundin nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB | BCBE jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind. Nimmt der Kunde/die Kundin das Depot zurück, so hat er/sie allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden/der Kundin befreit die BEKB | BCBE von jeder Haftung.

21. Haftung

Die BEKB haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind.

Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die BEKB von jeder Haftung.

B Schrankfach

1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE verwendet auf die Sicherung und den Verschluss der Schrankfachanlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden/der Kundin.

2. Mietvertrag

Die Schrankfächer werden auf eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Eine Abtretung des Mietvertrags oder die Untervermietung ist ausgeschlossen.

Die BEKB | BCBE ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden/der Kundin die Mietgebühr für die Zeit ab der Räumung zurück.

3. Inhalt des Schrankfachs

In den Sehrankfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertund Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde/Die Kundin haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, vom Kunden/von der Kundin jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht.

Die BEKB | BCBE übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Schrankfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.

4. Die Mietgebühr

Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB | BCBE | BC

B Bedingungen für das Tresorfach

1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB

Die BEKB verwendet für die Sicherung und den Verschluss der Tresorfachanlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser *Sorgfaltspflicht* entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden.

2. Mietvertrag

Die Tresorfächer werden auf eine Dauer von zwölf Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Abtretung des Mietvertrags oder die Untervermietung ist ausgeschlossen.

Die BEKB ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden Mietgebühr für die Zeit ab der Räumung zurück.

3. Inhalt des Schrankfachs

In den Tresorfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertund Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht.

Die BEKB übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Tresorfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.

4. Die Mietgebühr

Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB festgelegten Tarif und ist im Voraus zu entrichten. Die BEKB belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden.

Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde trotzdem die



Kunde/die Kundin trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziff- 2, Abs- 3. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziff- 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2, Absatz 3. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Miete durch mehrere Personen

Schrankfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB | BCBE ist jede dieser Personen einzeln berechtigt, das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen.

5. Miete durch mehrere Personen

Tresorfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB ist jede dieser Personen einzeln berechtigt, das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen.

6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung

6.1-Jedes Schrankfach steht unter Doppelverschluss des Kunden/der Kundin und der BEKB | BCBE. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der BEKB | BCBE durch einen Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden/der Kundin durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat er/sie sofort die BEKB | BCBE zu benachrichtigen.

6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung

6.1 Das Öffnen des Tresorfachs erfordert seitens des Kunden einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln sowie gegebenenfalls die Zutrittskarte. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat er sofort die BEKB zu benachrichtigen.

6.2 Der Kunde/die Kundin ist bis zur Mitteilung an die BEKB | BCBE verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB | BCBE das Schloss und die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde/die Kundin diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, hat der Kunde/die Kundin der BEKB | BCBE sämtliche Kosten (inkl. administrativen Zuschlags) zu ersetzen.

6.2 Der Kunde ist bis zur Mitteilung an die BEKB verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB das Schloss bzw. die Tresorfachkassette und die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, hat der Kunde der BEKB sämtliche Kosten (inkl. administrativen Zuschlags) zu ersetzen.

7. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation

Der Zutritt zum Schrankfach wird dem Kunden/der Kundin oder den Bevollmächtigten während der Banköffnungszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresor- anlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB † BCBE berechtigt, aber nicht verpflichtet.

7. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation

Der Zutritt zum Tresorfach wird dem Kunden oder den Bevollmächtigten während der Banköffnungszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8. Beendigung der Miete

Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde/die Kundin das Schrankfach unverzüglich zu räumen und der BEKB | BCBE die zwei Schlüssel allenfalls inkl. Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde/die Kundin dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB | BCBE nicht nach, ist die BEKB |

8. Beendigung der Miete

Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde das Tresorfach unverzüglich zu räumen und der BEKB die zwei Schlüssel und gegebenenfalls die Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB nicht nach, ist die BEKB berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen



BCBE berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden/der Kundin ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB | BCBE kann ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden/der Kundin bei der BEKB | BCBE selber oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.

auf Kosten des Kunden ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB kann, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden bei der BEKB selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.



| | D D 1' 0" 1' D / 1 |
|---|--|
| D Bedingungen für die Benutzung der | D Bedingungen für die Benutzung der |
| Maestro-Karte und Kundenkarte | Maestro- und der Kundenkarte |
| 1. Allgemeines | 1. Allgemeines |
| Der Kunde/Die Kundin kann der BEKB BCBE | Der Kunde kann der BEKB einen Antrag auf Abgabe |
| BEKB einen Antrag auf Abgabe einer Kundenkarte | einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit einer |
| oder Maestro-Karte mit einer persönlichen Identifika- | persönlichen Identifikationsnummer (PIN) stellen. |
| tionsnummer (PIN) stellen. Die Karte verbleibt im | Die Karte verbleibt im Eigentum der BEKB und kann |
| Eigentum der BEKB BCBE und bezieht sich auf ein | von dieser jederzeit zurückgefordert werden. Sie be- |
| bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zu- | zieht sich auf ein bestimmtes Konto, kann aber für |
| gelassen werden. | weitere Konten zugelassen werden. |
| 2. Kartenberechtigte | 2. Kartenberechtigte |
| Kartenberechtigte können der Kontoinhaber/die | Kartenberechtigte können der Kontoinhaber oder |
| Kontoinhaberin oder Kontobevollmächtigte sein. | Kontobevollmächtigte sein. Eine Karte lautet auf |
| Eine Karte lautet auf den Namen des /der Kartenbe- | den Namen des Kartenberechtigten. |
| rechtigten. | |
| 3. PIN (persönliche Identifikationsnummer) | 3. PIN (persönliche Identifikationsnummer) |
| Dem /Der -Kartenberechtigten wird zusätzlich zu | Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zu einer |
| einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit | Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit separater |
| separater Post eine PIN zugestellt. Es handelt sich | Post eine PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um |
| dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell | eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete |
| berechnete Geheimzahl, welche weder der BEKB | Geheimzahl, die weder der BEKB noch Dritten be- |
| BCBE noch Dritten bekannt ist. Dem/Der Kartenbe- | kannt ist. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, |
| rechtigten wird empfohlen, diese PIN an dafür ein- | diese PIN an dafür eingerichteten Geldautomaten |
| gerichteten Geldautomaten (GA) abzuändern (es gilt | (GA) abzuändern (es gilt hierzu Ziffer 9.4). Die Än- |
| 1 T | |
| hierzu Ziff- 9.4). Die Änderung kann beliebig oft | derung kann beliebig oft vorgenommen werden. |
| vorgenommen werden. | |
| 4 T !!4 | A T::4 |
| 4. Limiten Die REKR RCRE legt Limiten pro Kerte feet und | 4. Limiten Die REKR legt Limiten pro Karte fast und teilt diese |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese |
| | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kar- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kar- tenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kar- tenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpas- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kar- tenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpas- sung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kar- tenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpas- sung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu infor- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kon- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Ge- | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren wer- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausge- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB BCBE zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziff- 8 der Allgemeinen Ge- | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umge- |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB BCBE zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziff- 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB BCBE zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziff- 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. 6. Einsatzarten (Funktionen) | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. 6. Einsatzarten (Funktionen) |
| Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB BCBE zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziff- 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. | Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren. 5. Gebühr Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. |

- zusammen mit der PIN zum Bezug von Bargeld und anderen geldwerten Leistungen sowie zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland resp. bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten und im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens bzw. der verfügbaren Kreditlimite;
- -zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB | BCBE;
- als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB | BCBE.
- 6.2 Die BEKB | BCBE kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Maestro-Karte beschränken (z. B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form mit. Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.
- 6.3 Eine Kundenkarte der BEKB | BCBE kann zum Bezug von Bargeld und zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB | BCBE sowie als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB | BCBE eingesetzt werden.
- 6.4. Bei Einzahlungen wird der vom GA erkannte und von dem/der Kartenberechtigten gegenüber dem GA bestätigte Betrag dem Kundenkonto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.
- 7. Deckungspflicht, Transaktionsbelege und Belastungsanzeigen
- 7.1 Eine Karte darf für Bezugs- oder Zahlungstransaktionen nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.
- 7.2 Als Belastungsanzeigen gelten die von GA auf Verlangen ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen erhält der Karteninhaber/die Karteninhaberin in der Regel automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BEKB | BCBE selber verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.
- 8. Belastungsrecht der BEKB | BCBE Die BEKB | BCBE ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz einer Karte dem Konto zu belasten.

- zum Bezug und zur Einzahlung von Bargeld,
- zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen und zudem für:
- die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland bzw. bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.

Sie dient zudem als Legitimationsmittel für das BEKB Service Portal und kann somit für sämtliche Funktionen des BEKB Service Portal eingesetzt werden. Es geltend die allgemeinen Nutzungsbedingungen des BEKB Service Portal.

- 6.2 Die BEKB kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Maestro-Karte beschränken (z.B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.
- 6.3 Eine Kundenkarte der BEKB kann zum Bezug von Bargeld und zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB sowie als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB eingesetzt werden.
- 6.4 Bei Einzahlungen wird der vom GA erkannte und von dem Kartenberechtigten gegenüber dem GA bestätigte Betrag dem Kundenkonto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.
- 7. Deckungspflicht, Transaktionsbelege und Belastungsanzeigen
- 7.1 Eine Karte darf für Bezugs- oder Zahlungstransaktionen nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.
- 7.2 Als Belastungsanzeigen gelten die von GA auf Verlangen ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen erhält der Karteninhaber in der Regel automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BEKB selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.
- 8. Belastung und Gutschrift durch die BEKB

Die BEKB ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz einer Karte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der BEKB bleibt auch bei



| Das Belastungsrecht der BEKB BCBE bleibt | Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten |
|---|---|
| auch bei Streitigkeiten des /der Kartenberechtig- | uneingeschränkt bestehen. |
| ten mit Dritten uneingeschränkt bestehen. | Der bei Einzahlungen durch den GA der BEKB |
| | erkannte und von der einzahlenden Person bestä- |
| | tigte Betrag wird dem Konto automatisch gutge- |
| | schrieben. |
| 9. Sorgfaltspflichten des /der Kartenberechtigten | 9. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten |
| Hinweis: Bitte PIN verdeckt eingeben | 9.1 Bei Erhalt einer Karte ist diese vom Kartenberech- |
| 9.1 Bei Erhalt einer Karte ist diese vom /von der Kar- | tigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu un- |
| tenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stel- | terzeichnen. |
| le zu unterzeichnen. | |
| 9.2 Karte und PIN sind besonders sorgfältig und | 9.2 Karte und PIN sind besonders sorgfältig und |
| voneinander getrennt aufzubewahren. | voneinander getrennt aufzubewahren. |
| 9.3 Die PIN ist geheim zu halten und darf vom/von | 9.3 Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kar- |
| der Kartenberechtigten keinesfalls an andere Perso- | tenberechtigten keinesfalls an andere Personen wei- |
| nen weitergegeben werden. Insbesondere darf die | tergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder |
| PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer | auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch |
| Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit | nicht in geänderter Form, zusammen mit der Karte |
| dieser aufbewahrt werden. | aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets |
| | verdeckt erfolgen. |
| 9.4 Eine vom /von der Kartenberechtigten geänderte | 9.4 Eine vom Kartenberechtigten geänderte PIN darf |
| PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombi- | nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen |
| nationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Auto- | (wie Zahlenreihen, Telefonnummer, Geburtsdatum, |
| kennzeichen usw.) bestehen. | Autokennzeichen usw.) bestehen. |
| 9.5 Der/Die Kartenberechtigte darf seine/ihre Karte | 9.5 Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht |
| nicht weitergeben oder Dritten zugänglich machen. | weitergeben oder Dritten zugänglich machen. |
| 9.6 Bei Verlust einer Karte oder einer PIN sowie bei | 9.6 Bei Verlust einer Karte oder einer PIN sowie bei |
| Verbleiben einer Karte in einem Gerät ist die BEKB | Verbleiben einer Karte in einem Gerät ist die BEKB |
| +BCBE unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch | unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffern |
| Ziff- 14 und 13). | 12 und 14). |
| 9.7 Der Kontoinhaber/Die Kontoinhaberin ist ver- | 9.7 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entspre- |
| pflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort, | chenden Kontoauszüge sofort, spätestens aber 30 |
| spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer | Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer |
| oder elektronischer Form) zu prüfen und Unstim- | Form) zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere |
| migkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund | Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwen- |
| missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB | dung der Karte, der BEKB unverzüglich zu melden. |
| +BCBE unverzüglich zu melden. Innert zehn Tagen | Innert zehn Tagen nach Erhalt des Schadenformulars |
| nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausge- | ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB |
| füllt und unterzeichnet an die BEKB BCBE zu- | zurückzusenden. |
| rückzusenden. | |
| 9.8 Bei strafbaren Handlungen hat der/die Kartenbe- | 9.8 Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberech- |
| rechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er/Sie | tigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach |
| hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines Scha- | bestem Wissen zur Aufklärung eines Schadenfalls und |
| denfalls und zur Verminderung des daraus resultie- | zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens |
| renden Schadens beizutragen. | beizutragen. |
| | 10. Überwachung |
| | Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den |
| | Bereich der GA der BEKB aus Sicherheitsgründen |

10. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Verwendung einer Karte zusammen mit der jeweiligen PIN an einem hierfür eingerichteten Gerät oder durch Unterzeichnung eines Transaktionsbeleges legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende Transaktion zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kartenberechtigten/die Kartenberechtigte handelt. Dementsprechend ist die BEKB | BCBE berechtigt, den Betrag der so getätigten und registrierten Transaktion dem Konto zu belasten.

sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für eine angemessene Frist aufzubewahren.

11. Legitimation und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Verwendung einer Karte - durch die Eingabe der PIN an einem hierfür eingerichteten Gerät oder - ohne PIN-Eingabe z. B. bei kontaktlosem Bezahlen,

in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder
- durch Unterzeichnung eines Transaktionsbeleges
legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende
Transaktion zu tätigen dies eilt auch wenn as eich be

Transaktion zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BEKB berechtigt, den Betrag der so getätigten und registrierten Transaktion dem Konto zu belasten, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Aufträge auszuführen.

11. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

11.1 Unter der Voraussetzung, dass der/die Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung einer Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten) und ihn/sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB | BCBE Schäden, die dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin aus missbräuchlicher Verwendung einer Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner, eingetragenen Partner und Partnerinnen sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Karte.

11.2 Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin seine/ihre Forderungen aus dem Schadenfall an die BEKB | BCBE ab.

12. Haftungsausschluss für Abfragen an GA, technische Störungen und Betriebsausfälle

12.1 Die BEKB | BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über GA abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB | BCBE niemals verbindliche Offerten dar.

12.2 Aus technischen Störungen und Betriebsaus-

12. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

12.1 Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung einer Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten nach Ziffer 9) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung einer Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner, eingetragene Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte.

12.2 Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die BEKB ab.

13. Haftungsausschluss für Abfragen an GA, technische Störungen und Betriebsausfälle

13.1 Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über GA oder das Service Portal abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB niemals verbindliche Offerten dar.

13.2 Aus technischen Störungen und Betriebsaus-

BCBE BEKB

fällen, die den Einsatz einer Karte ausschliessen, erwachsen dem/der Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

13. Sperrung

Die BEKB | BCBE ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten/die Kartenberechtigte und ohne Angabe von Gründen eine Karte zu sperren.

Die BEKB | BCBE sperrt eine Karte, wenn der/die Kartenberechtigte dies verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung der Karte respektive des dazugehörenden Kontos.

Während der Geschäftszeit ist eine Sperrung bei der BEKB | BCBE zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der BEKB | BCBE sofort zu melden.

Für Einsätze einer Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB | BCBE berechtigt, das Konto zu belasten. Eine gesperrte Karte wird eingezogen. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

14. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

14.1 Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

14.2 Eine Maestro-Karte ist bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des/der Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ablauf des aufgedruckten Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

15. Kündigung

Die Kündigung einer Karte kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht zugunsten eines/einer-Kartenberechtigten durch den Kunden/die Kundin. Nach erfolgter Kündigung ist die Karte der BEKB | BCBE unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe einer Maestro-Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB | BCBE bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

fällen, die den Einsatz einer Karte ausschliessen, erwachsen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

14. Sperrung

Die BEKB ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen eine Karte zu sperren. Die BEKB sperrt eine Karte, wenn der Kartenberechtigte dies verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet, bei Widerruf einer Vollmacht sowie bei Kündigung der Karte bzw. des dazugehörenden Kontos.

Während der Geschäftszeit ist eine Sperrung bei der BEKB zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der BEKB sofort zu melden. Für Einsätze einer Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB berechtigt, das Konto zu belasten. Eine gesperrte Karte wird grundsätzlich eingezogen. Die Sperre kann mit dem Einverständnis des Kartenberechtigten wieder aufgehoben werden. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

15. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

15.1 Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

15.2 Eine Maestro-Karte ist bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ablauf des aufgedruckten Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

16. Kündigung

Die Kündigung einer Karte kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht zugunsten eines Kartenberechtigten durch den Kunden. Nach erfolgter Kündigung ist die Karte der BEKB unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe einer Maestro-Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind, auf dem Konto zu belasten.



| E Benutzung von E-Banking- | E Benutzung von E-Banking- |
|--|---|
| Dienstleistungen | Dienstleistungen |
| 1. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen | 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich |
| 1.4 Die E-Banking-Dienstleistungen umfassen alle Dienstleistungen, bei welchen mittels elektronische Geräte (Computer, Mobile Phones usw.) auf Bankdienstleistungen zugegriffen wird (z. B. E. Banking, SMS-Dienste). Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt für das E. Banking mittels eines vom Kun- | 1.1 Diese Bestimmungen gelten für sämtliche E-Banking-Dienstleistungen der BEKB. Für die einzelnen E-Banking-Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Nutzungsbedingungen, falls solche bestehen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sollten diese Bestimmungen sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen keine spezifische |
| den/von der Kundin selber gewählten Netzbetreibers (Provider) und spezieller Software via Internet. | Regelung vorsehen. |
| (1 rovider) und speziener Bortware via Internet. | 1.2 Die E-Banking-Dienstleistungen umfassen alle Dienstleistungen, bei denen mittels elektronischen Geräten (Computer, Smartphone, Tablet usw.) auf Bankdienstleistungen zugegriffen wird. Die E-Banking-Dienstleistungen ermöglichen dem Kunden mit der BEKB auf elektronischem Weg Bankgeschäfte zu tätigen und mit der BEKB zu kommunizieren. |
| 6. Vollmachtsbestimmungen | 2. Vollmachtbestimmungen |
| Die Erteilung von Vollmachten und deren Umfang richtet sich nach den Bestimmungen im Basisvertrag. Anderslautende Bestimmungen sowie Ziff. 1.6 bleiben vorbehalten. 2.2 Die Pflichten aus Absatz 2.1 gelten auch für Bevollmächtigte. Bei Nichtbeachtung derselben durch den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte haftet der Kunde/die Kundin gegenüber der BEKB BCBE. | 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über die Sorgfaltspflichten und andere Pflichten im Zusammenhang mit E-Banking-Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten einhalten. Bei Nichtbeachtung derselben durch den Bevollmächtigten haftet der Kunde gegenüber der BEKB. |
| | 2.2 Im Rahmen der Bevollmächtigung kann der Bevollmächtigte auch mittels E-Banking Dienstleistungen über die Vermögenswerte des Kunden verfügen. Für den schriftlichen Widerruf gilt Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. |
| | 3. Zugang zu E-Banking-Dienstleistungen und Legitimation |
| 1.3 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich mit einem von der BEKB BCBE bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert. | 3.1 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter (nachfolgend gemeinsam «Nutzer» genannt), wenn er sich mit einem von der BEKB bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert. |
| 1.5 Wer sich gemäss Ziffer 1.3 legitimiert hat, gilt als zur Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen berechtigt. Die BEKB BCBE darf die berechtigte Person im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten per E-Banking Dienstleistungen Abfragen tätigen lassen sowie von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. | 3.2 Wer sich über die Legitimationsverfahren legitimiert hat, gilt als zur Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen berechtigt. Die BEKB darf dem Nutzer daher im Rahmen und Umfang der vertraglichen Vereinbarung ohne weitere Überprüfung Einsicht gewähren, ihn verfügen und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen lassen, sofern sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt walten lässt. Dies gilt auch, wenn es sich bei der über die bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimierten Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. |

B E K B B C B E

1.6 Der Kunde/Die Kundin anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen/ihren Konten/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels E Banking-Dienstleistungen in Verbindung mit seinen/ihren Legitimationsverfahren getätigt worden sind. Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB † BCBE auf diesem Weg erreichen, gelten als vom Kunden/von der Kundin erfasst und autorisiert.

Die BEKB | BCBE hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über E-Banking-

Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde/die Kundin in anderer Form (z.B. durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

- 5.3 Die BEKB +BCBE ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, z.B. bei-Verdacht auf Missbrauch, bei drohender Gefahr oder aus regulatorischen Gründen, mit sofortiger Wirkung zu sperren.
- 3.4 Bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken behält sich

die BEKB|BCBE jederzeit vor, die Dienstleistungen des

E-Bankings bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen.

Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB|BCBE keine Haftung.

- 2. Sorgfaltspflichten des E-Banking-Teilnehmers/der E-Banking-Teilnehmerin
- 1.4 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das erste ihm/ihr

von der BEKBBCBE zugestellte Passwort unverzüglich

nach Erhalt zu ändern.

2.1 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten wie auch weitere Legitimationsmittel gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen.

Das Passwort und das Legitimationsmittel sind persönliche Merkmale und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder aufgezeichnet werden. Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe oder Aufzeichnung seiner/ihrer Legitimationsmittel ergeben.

- 3.3 Der Nutzer anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, die unter Verwendung seiner Legitimationsmittel getätigt worden sind, sofern die BEKB bei der Legitimationsprüfung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB auf diesem Weg erreichen, gelten als vom Nutzer verfasst und autorisiert.
- 3.4 Die BEKB hat das Recht, jederzeit, insbesondere bei berechtigten Zweifeln und aus Sicherheitsgründen die Ausführung von Aufträgen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (z.B. durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Die BEKB behält sich vor, zu den elektronisch erfassten Aufträgen vom Nutzer eine Transaktionsbestätigung zu verlangen. Erfolgt keine Transaktionsbestätigung oder wird die Transaktion abgebrochen, gilt der Auftrag als nicht erteilt. Die BEKB ist nicht verpflichtet, diesen auszuführen.
- 3.5 Die BEKB ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zu einzelnen oder allen E-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Anzeige zu kündigen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, bei drohender Gefahr oder aus regulatorischen Gründen sowie bei den in Ziffer 6.2 beschriebenen Sicherheitsrisiken und Wartungsarbeiten.

4. Sorgfaltspflichten des Nutzers

- 4.1 Passwort und andere Legitimationsmittel
- a) Der Nutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der BEKB zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort und andere Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Das Passwort darf nicht zusammen mit anderen Legitimationsmitteln ungeschützt auf Geräten oder sonst wo festgehalten werden. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Buchstaben- oder Zahlenfolgen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, usw., bestehen.
- b) Das Passwort und andere Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die BEKB wird den Nutzer zu keinem Zeitpunkt ausserhalb der üblichen Legitimationsverfahren, insbesondere nicht per E-Mail, zur Preisgabe des Passworts und anderer Legitimationsmittel auffordern.

4.2 Schutzmassnahmen auf den Endgeräten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Geräte durch den Einsatz von geeigneten Schutzmassnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Insbesondere müssen das Betriebssystem und der Browser den aktuellsten Stand aufweisen. Die Sicherheitsupdates der Hersteller sind umgehend zu installieren. Der Nutzer hat für einen angemessenen und aktuellen Virenschutz zu sorgen. Die E-Banking Software (z.B. BEKB App, SmartLogin usw.) ist nur aus vertrauenswürdiger Quelle wie Apple Store oder Google Play Store zu beziehen. Es obliegt dem Nutzer, die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen zu treffen.

2.3 Besteht seitens des Kunden/der Kundin die Befürchtung, dass Dritte Zugang zu den Legitimationsmitteln des Kunden/der Kundin gewonnen haben, so ist die BEKB | BCBE unverzüglich zu kontaktieren und der E-Banking-Zugang sperren zu lassen.

5. Sperre/Kündigung

5.1 Der Kunde/Die Kundin kann seinen/ihren oder

Zugang seiner/ihrer Bevollmächtigten zu den Dienstleistungen

telefonisch bei der BEKB|BCBE sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeiten

verlangt werden.

Überdies kann der Kunde/die Kundin seinen/ihren eigenen

Zugang in der E Banking Applikation mit sofortiger Wirkung

sperren. Durch mehrfache Fehleingabe des Passworts wird der Zugang ebenfalls gesperrt.

5.2 Die Sperre, die durch den Kunden/die Kundin veranlasst

wurde, kann von der BEKB|BCBE nur mit Einverständnis

des Kunden/der Kundin wieder aufgehoben werden.

4.3 Meldung und Sperrung

Besteht seitens des Nutzers die Befürchtung, dass Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Legitimationsmitteln oder seinem Gerät erlangt haben oder dessen Sicherheitskonfigurationen manipuliert wurden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der BEKB umgehend zu melden und den Zugang zu den betreffenden E-Banking-Dienstleistungen zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die entsprechenden Kontaktinformationen sind unter bekb.ch oder im jeweiligen elektronischen Kanal zu finden.

2.5 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, seine/ihre Kontoauszüge nach Erhalt zu prüfen und Unklarheiten oder Fehler innerhalb von 30 Tagen bei der BEKB | BCBE schriftlich zu beanstanden. Erfolgt während der Frist von 30 Tagen keine Beanstandung, gilt der Kontoauszug als genehmigt.

2.4 Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Folgen, die sich aus der auch missbräuchlichen Verwendung seiner/ihrer Legitimationsmittel oder derjenigen seiner/ihrer Bevollmächtigten ergeben.

4.4 Prüfpflicht bei Dateneingaben und Kontoauszügen

Der Nutzer hat die erfassten Daten bei der Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Stellt der Nutzer fest, dass der Auftrag nicht korrekt erteilt oder ausgeführt wurde, ist er verpflichtet, die BEKB sofort zu informieren.

4.5 Folgen der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten

Der Kunde trägt sämtliche Risiken und Folgen, die sich aus Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten ergeben, sofern die BEKB in ihrem Kontroll- und

| | Risikobereich die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. |
|---|---|
| 4. Börsenaufträge | 5. Börsenaufträge (Execution only) |
| 4.1 Die Verarbeitung/Verbuchung der Börsenaufträge erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann z. B. verzögert werden durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten/Handelstage der betroffenen Börse. | 5.1 Mittels E-Banking-Dienstleistungen erfasste Börsenaufträge gelten als Execution only Aufträge (Ziffer 3 der Handels- und Depotbestimmungen). Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern. 5.2 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzwsystem ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzwsystem bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als |
| 4.2 Dia REVERCRE übarnimmt Iraina Haftuna für | der BEKB verspätet zugegangen.5.3 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht |
| 4.2 Die BEKB BCBE übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess. | fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. |
| 3. Ausschluss der Haftung der BEKB BCBE | 6. Haftung der BEKB |
| 3.1 Die BEKB BCBE übernimmt mit Ausnahme der Dokumente gemäss Ziff. 10 keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten E Banking Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. E Banking-Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. | 6.1 Übermittelte Daten Die BEKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking- Dienstleistung übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. die geschäftsübliche Sorgfalt an. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die BEKB aus. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die übermittelten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. |
| 3.4 Bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken behält sich die BEKB BCBE jederzeit vor, die Dienstleistungen des E. Bankings bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB BCBE keine Haftung. 3.2 Die BEKB BCBE übernimmt keine Haftung für technische Zugänge von Drittanbietern zu Dienstleistungen der BEKB BCBE. | 6.2 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen a) Die BEKB kann weder den jederzeitigen störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen gewährleisten. Werden Sicherheitsrisiken erkannt, behält sich die BEKB jederzeit vor, die Dienstleistungen bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB keine Haftung. Ebenso ist die BEKB berechtigt, die E-Banking-Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Den aus diesen Störungen, Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziffer 3.5 allfällig entstehenden Schaden trägt der Kunde, es sei denn, die BEKB habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. |

- 3.3 Der E Banking Verkehr erfolgt über das Internet. Die BEKB|BCBE schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus der Benutzung des Internets aus. Insbesondere haftet die BEKB|BCBE nicht für Schäden, die aus technischen Defekten oder mutmasslichen Netzüberlastungen entstehen.
- 3.5 Die Haftung der BEKB|BCBE für Schäden, die dem Kunden/der Kundin aus der Nichterfüllung seiner/ihrer vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

- b) Werden technische Zugänge zu Dienstleistungen von Drittanbietern zur Verfügung gestellt, haftet die BEKB nur, wenn sie die in ihrem Kontroll- und Risikobereich geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.
- 6.3 Nutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze
- a) Die öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze zum Informations- und Datenaustausch sowie das Gerät des Nutzers sind Teil des Gesamtsystems und befinden sich ausserhalb der Kontrolle der BEKB. Sie können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Insbesondere können sie einem Eingriff unberechtigter Dritter unterliegen oder es können Übermittlungsfehler, Verzögerungen sowie Systemunterbrüche oder Systemausfälle auftreten (z.B. können die von der BEKB via E-Mail oder SMS übermittelten Informationen fehlgeleitet oder verzögert werden). Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche gegen die BEKB ableiten.
- b) Obschon verschlüsselte Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard angewendet werden, kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die BEKB schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus der Benutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aus, es sei denn, die geschäftsübliche Sorgfalt wurde durch die BEKB verletzt. Ausgeschlossen wird die Haftung auch für Fehlleistungen des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aller Art (z.B. Betriebsunterbrechung, Funktionsstörung, Viren, schädliche Komponenten usw.), Missbrauch durch Dritte sowie Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in den Informationssystemen.

6.4 Haftungsumfang

- a) In den Bereichen, in denen die BEKB für die Erbringung ihrer Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt einsteht, haftet sie grundsätzlich nur für direkte und unmittelbare Schäden des Nutzers. Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden.
- b) Soweit weder die BEKB noch der Nutzer die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich das schädigende Ereignis zugetragen hat.

7. Bankkundengeheimnis

Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass trotz verschlüsselter Datenübermittlung nicht auszuschliessen ist, dass Dritte im In- und Ausland Rückschlüsse auf eine bestehende Bankbeziehung ziehen können, da das Internet ein offenes Netz ist und Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden und die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt werden, da Absender und

7. Datenschutz und Bankgeheimnis

7.1 Aufgrund der bei den E-Banking-Dienstleistungen eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Nutzerdaten einzusehen. Ein Zugriff durch unberechtigte Dritte kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

| Empfänger unverschlüsselt bleiben. | |
|---|---|
| 1 0 | 7.2 Bei Datenübermittlungen über ein offenes, für |
| | jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet oder Mo- |
| | bilfunknetz) können die Daten unkontrolliert grenz- |
| | überschreitend übermittelt werden, auch wenn sich |
| | Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Da - |
| | ten und Informationen, die sich der Nutzer aus- |
| | serhalb der für die jeweilige E-Banking- |
| | , e |
| | Dienstleistung vorgesehenen Kanäle (z.B. per E- |
| | Mail oder SMS) übermitteln lässt, werden in der |
| | Regel unverschlüsselt übermittelt, weshalb das |
| | Bankgeheimnis und der Datenschutz nicht gewahrt |
| | sind. |
| | Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Ab- |
| | sender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der |
| | Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann |
| | deshalb für Dritte (z.B. Internetprovider) möglich sein. |
| | 7.3 Internetprovider und andere Anbieter von Tele- |
| | kommunikationsdienstleistungen haben die technische |
| | Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik über die |
| | Nutzung zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der |
| | Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Ge- |
| | schäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien |
| | der Plattformanbieter, denen die Nutzer zustimmen, |
| | |
| | müssen von den rechtlichen Bedingungen der BEKB |
| | unterschieden werden. Diese Plattformanbieter sind |
| | unabhängige Unternehmen. Die BEKB hat keinen |
| | Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Bedingungen. |
| | Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, dass die |
| | Einstellungen auf ihren Geräten ihren Schutzbe- |
| | dürfnissen entsprechen. |
| 8. Risiken im E-Banking 8.1 Obschon verschlüsselte Verfahren mit hohem | |
| | |
| Sicherheitsstandard angewendet werden, kann eine | |
| absolute Sicherheit nie gewährleistet werden. | |
| 8.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt insbesondere fol- | |
| gende Risiken zur Kenntnis: | |
| - Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde | |
| Sicherheitsvorkehrungen | |
| können einen unberechtigten Zugriff | 1 |
| | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich | |
| | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ge- | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. —Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. —Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. — Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft. Diese | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. — Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft. Diese Gefahr besteht z.B., wenn Software aus nicht vertrau- | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft. Diese Gefahr besteht z.B., wenn Software aus nicht vertrauenswürdiger Quelle verwendet wird. | |
| erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. — Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. — Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft. Diese Gefahr besteht z.B., wenn Software aus nicht vertrau- | |



Entsprechende Software kann den Kunden/die Kundin bei seinen/ihren Sicherheitsvorkehrungen unterstüt-zen. 9. Import- und Exportbeschränkungen Nutzt der Kunde/die Kundin E-Banking Anwendungen vom Ausland aus, nimmt er/sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er/sie gegebenenfalls verstösst. 10. Elektronische Zustellung von Bankbelegen im 8. Elektronische Zustellung der Korrespondenz E-Banking 10.1 Der Kunde/Die Kundin kann die BEKB|BCBE 8.1 Mit der Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen beauftragen, Bankbelege wie z.B. Kontoauszüge, und ohne weitere Instruktion ermächtigt der Kunde die Zahlungsverkehrsavise, Börsenhandelsabrechnungen, BEKB Bankbelege, wie z.B. Konto- und Depotauszü-Kontoabschlüsse, Steuerbescheinigungen, usw. ge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Bestätigunnachfolgend «Dokumente» genannt - elektronisch im gen bzw. Bescheinigungen, Kreditkartenrechnungen, Abrechnungen, Benachrichtigungen im Zusammen-E-Banking zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung erfolgt im PDF-Format. Es ist Sache des Kunhang mit Kapitaltransaktionen, und weitere Anzeigen den/der Kundin, die technischen Voraussetzungen (nachfolgend gesamthaft «**Dokumente**») elektronisch zu erfüllen, um PDF-Formate einsehen zu können. über den jeweiligen E-Banking-Dienstleistungskanal zur Verfügung zu stellen. Eine Zustellung der Doku-10.2 Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass die Avimente per Post kann jederzeit erfolgen oder vom Kunsierung in elektronischer Form gleichwertig ist wie den verlangt werden. Bei zusätzlichem Versand auf die Postzustellung und dass elektronisch zur Verfü-Kundenwunsch gilt die jeweils gültige Gebührenordgung gestellte Dokumente ab dem Zeitpunkt der Aufnung. schaltung als zugestellt gelten. Dies gilt auch, wenn der Kunde/die Kundin vorübergehend oder dauernd keinen Zugriff zum E-Banking der BEKB|BCBE besitzt. Er/Sie nimmt zudem zur Kenntnis, dass bevollmächtigte Personen ebenfalls Zugriff auf die elektronischen Dokumente erlangen können. 10.3 Die elektronischen Dokumente stehen ab Einlie-8.2 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die ferdatum während zweier Jahre zur Ansicht bereit. BEKB durch die elektronische Bereitstellung der Danach werden die Daten gelöscht, und eine erneute Bankbelege ihre Mitteilungs- und Rechenschafts-Lieferung im elektronischen Format ist nicht mehr pflichten erfüllt hat. Ein Dokument gilt zum Zeitmöglich. Die Dokumente können nachträglich bei der punkt der elektronischen Abrufbarkeit als ord-BEKBBCBE in Papierform bestellt werden. Die nungsgemäss zugegangen. Es gelten die Prüfpflich-BEKB|BCBE stellt den zusätzlichen Aufwand in ten gemäss Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbe-Rechnung. dingungen. 10.4 Der Kunde/Die Kundin übernimmt die Verant-8.3 Der Kunde übernimmt die Verantwortung zur wortung zur Abholung der Dokumente. Er/Sie über-Abholung der Dokumente. Er ist ebenfalls verantwortnimmt zudem allfällige Schäden aus nicht rechtzeitilich, im Rahmen der für ihn jeweils geltenden gesetzger Einsichtnahme in die Dokumente. Dies gilt insbelichen Vorschriften die Aufzeichnung und die geeigsondere bei Avisierung von LSV-Belastungen mit nete Aufbewahrung bzw. Speicherung der elektronisch bereitgestellten Dokumente sicherzustellen. Die Widerspruchsrecht. Dokumente können nachträglich bei der BEKB in Papierform bestellt werden. Dabei gilt die jeweils gültige Gebührenordnung. 8.4 Die BEKB kann nicht garantieren, dass die elekt-10.5 Die Auslieferung der elektronischen Dokumente ronisch bereitgestellten Bankbelege im Verkehr mit erfolgt in derselben Periodizität wie jene der Dokumente in Papierform. Die BEKB BCBE bietet keine in- und ausländischen Behörden als Beweismittel Gewähr dafür, dass die elektronischen Dokumente in verwendet werden können. Die BEKB weist den Kunrechtlichen Verfahren anerkannt werden. Rechtsverden darauf hin, dass eine zur Einsicht berechtigte Bebindlich sind die bei der BEKB|BCBE vorhandenen hörde ihn dazu auffordern kann, Bankbelege ausge-Daten. druckt und in Papierform vorzulegen.



10.6 Dieser Auftrag zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten kann jederzeit vom Kunden/von der Kundin oder von der BEKB|BCBE widerrufen werden. Der Widerruf ist empfangsbedürftig. Ab dem Eingang des Widerrufs bei der BEKB|BCBE werden zukünftig alle Dokumente an die der BEKB|BCBE mitgeteilte Adresse in Papierform zugestellt.



| F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr | F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr |
|--|---|
| 1. Geltungsbereich | 1. Geltungsbereich |
| 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgen «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB+BCBE, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung erfolgt. 1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr | 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenz- überschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zah- lungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB, unabhängig davon, über welches Zahlungsver- kehrsprodukt die Transaktionsabwicklung erfolgt. 1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr |
| gelten nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden. | gelten nicht für Transaktionen, die mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften ab- gewickelt werden. |
| 2. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag Der Kunde/Die Kundin muss der BEKB BCBE für | 2. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag Der Kunde muss der BEKB für die Ausführung eines |
| die Ausführung eines Zahlungsauftrages grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln: - Kontonummer oder IBAN (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos; - Name und Vorname resp. Firma sowie vollständige Adresse des Kunden/der Kundin; - Überweisungsbetrag und Währung; - IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin; - Name und Vorname bzw. Firma und die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin; - eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC, Clearing oder Name und Adresse des Finanzinstituts); - gewünschtes Ausführungsdatum; - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen für die elektronische Dienstleistung. | Zahlungsauftrags grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln und ist für deren Korrektheit verantwortlich: - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos; - Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Adresse des Kunden; - Überweisungsbetrag und Währung; - IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers; - Name und Vorname bzw. Firma sowie die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers; - eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC, Clearing oder Name und Adresse des Finanzinstituts); - gewünschtes Ausführungsdatum; - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen für die elektronische Dienstleistung. Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen muss die Spesenregelung («Gebührenteilung» oder «zulasten Auftraggeber» oder «zulasten Begünstigter») gewählt werden; fehlt diese Angabe, erfolgt Gebührenteilung. Sofern notwendig, sind länderspezifische Angaben zu ergänzen. |
| 3. Bedingungen für die Verarbeitung eines Zah- | 3. Bedingungen für die Verarbeitung eines Zah- |
| lungsauftrages | lungsauftrags |
| 3.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der BEKB BCBE überein- | 3.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der BEKB übereinstimmen. |



| stimmen. | |
|--|---|
| 3.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde/die | 3.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde-sowohl |
| Kundin-sowohl als Auftraggeber/Auftraggeberin einer | als Auftraggeber einer Zahlung als auch als |
| Zahlung als auch als Zahlungsempfän- | Zahlungsempfänger damit einverstanden, dass die |
| ger/Zahlungsempfängerin damit einverstanden, dass | Verarbeitung des Zahlungsauftrags einzig anhand der |
| die Verarbeitung des Zahlungsauftrages einzig anhand | IBAN erfolgt. |
| der IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adres- | Ein Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten |
| se des Begünstigten/der Begünstigten findet in der | findet in der Regel nicht statt. Die BEKB behält sich |
| Regel nicht statt. Die BEKB BCBE behält sich vor, | vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch |
| diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch | vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtüber- |
| vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtüber- | einstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuwei- |
| einstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzu- | sen. Gleiches kann sich das Finanzinstitut des Begüns- |
| weisen. Gleiches kann sich das Finanzinstitut des | tigten vorbehalten. Bei einer solchen Rückweisung ist |
| Begünstigten /der Begünstigten vorbehalten. Bei einer | die BEKB berechtigt, das Finanzinstitut des Auftrag- |
| solchen Rückweisung ist die BEKB BCBE berech- | gebers über die Nichtübereinstimmungen zu informie- |
| tigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auf | ren. |
| traggeberin über die Nichtübereinstimmungen zu in- | 1011. |
| formieren. | |
| 3.3 Die BEKB BCBE ist berechtigt, aber nicht ver- | 3.3 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, |
| pflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften | den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften oder fehlen- |
| oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn diese | den Angaben auszuführen, wenn diese durch die |
| durch die BEKB BCBE zweifelsfrei berichtigt | BEKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden |
| und/oder ergänzt werden können. | können. |
| 3.4 Der Kunde/ Die Kundin muss zum Zeitpunkt der | 3.4 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsaus- |
| Zahlungsausführung auf dem zu belastenden Konto | führung auf dem zu belastenden Konto über frei ver- |
| über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfüg- | fügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditli- |
| bare Kreditlimite im Mindestumfang des auszufüh- | mite im Mindestumfang des auszuführenden Zah- |
| renden Zahlungsauftrages verfügen. Es steht im Er- | lungsauftrags verfügen. Es steht im Ermessen der |
| messen der BEKB BCBE , ob sie trotz fehlendem | BEKB, ob sie trotz fehlendem Guthaben oder fehlen- |
| Guthaben oder fehlender Kreditlimite einen Zahlungs- | der Kreditlimite einen Zahlungsauftrag ausführen will. |
| auftrag ausführen will. | del recommine emen Zamangsaurerag austamen win. |
| | 3.5 Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren |
| 3.5 Erteilt der Kunde/die Kundin verschiedene Auf- | Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem |
| träge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben | Kunden gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB |
| oder den dem Kunden /der Kundin gewährten Kredit | ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen |
| übersteigt, kann die BEKB BCBE ohne Rücksicht | Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche |
| auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach | Aufträge auszuführen sind. |
| eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge | Trainings unszurumen sind. |
| auszuführen sind. | 2 6 Mit Ausführung des Zehlungsschussen dad 1 |
| 3.6 Mit Ausführung des Zahlungsauftrages wird | 3.6 Mit Ausführung des Zahlungsauftrags wird das |
| das angegebene Konto des Kunden/der Kundin | angegebene Konto des Kunden mit Datum des Aus- |
| mit Datum des Ausführungstages belastet. | führungstages belastet. |
| | 3.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung oder ein Widerruf eines Zahlungsauftrags nur |
| | rung oder ein Widerruf eines Zahlungsauftrags nur |
| | dann erfolgen kann, solange die Zahlung auf dem |
| | Konto nicht verbucht ist. |
| | 3.8 Die BEKB behält sich vor, Zahlungsaufträge in |
| | CHF oder Fremdwährung, die mit einer Deckungszah- |
| | lung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch |

ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn die BEKB die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält sich die BEKB vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung von den Korrespondenzbanken nicht eintreffen sollte. Überweisung im SEPA-Standard 4. Überweisung im SEPA-Standard Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (in-Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in ländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA = Single Euro Payment Area) abgewickelt SEPA = Single Euro Payment Area) abgewickelt werden kann, ist erforderlich, dass werden kann, ist erforderlich, dass - Zahlungsauftrag auf Euro lautet, - der Zahlungsauftrag auf Euro lautet, - der Zahlungsauftrag die BIC des Finanzinstituts - der Zahlungsauftrag die BIC des Finanzinstituts des des Zahlungsempfängers und die IBAN des Kontos Zahlungsempfängers und die IBAN des Kontos des des Zahlungsempfängers enthält, auf welches die Zahlungsempfängers enthält, auf das die Gutschrift Gutschrift lautet, lautet, - betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» - betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» (SHA) gewählt wird. (SHA) gewählt wird. Weitere Informationen für die Überweisung im SE-Weitere Informationen für die Überweisung im SE-PA-Zahlungsstandard finden sich im entsprechenden PA-Zahlungsstandard finden sich im entsprechenden Fact-Sheet, das bei der BEKB-erhältlich oder im In-Fact-Sheet, das bei der BEKB | BCBE erhältlich oder im Internet abrufbar ist. ternet abrufbar ist. 5. Sammelauftrag 5. Sammelauftrag Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraus-Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziff- 2 und 3 für setzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2 und 3 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Anjeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Anderndernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die falls kann der gesamte Sammelauftrag durch die BEKB | BCBE unverarbeitet zurückgewiesen wer-BEKB unverarbeitet zurückgewiesen werden. den. 6. Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder -Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder eingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankeingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften) interne Vorschriften) 6.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für 6.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht erfüllt die Ausführung eines Zahlungsauftrages nicht erfüllt und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung durch durch die BEKB | BCBE, führt die BEKB | BCBE die BEKB, führt die BEKB den Zahlungsauftrag nicht den Zahlungsauftrag nicht aus. Der Zahlungsauftrag aus. Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen kann auch durch eine andere an der Überweisung werden. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet beteiligte Partei zurückgewiesen werden. Sofern der worden ist, schreibt sie den retournierten Betrag mit überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den retournierten Betrag mit Valuta von Valuta von dessen Eingang bei der BEKB wieder gut. dessen Eingang bei der BEKB | BCBE wieder gut. 6.2 Ist die BEKB | BCBE in der Lage, den Grund 6.2 Ist die BEKB in der Lage, den Grund für die Abfür die Ablehnung eines ausgehenden Zahlungslehnung eines ausgehenden Zahlungsauftrages selbst



| 0 11 1 1 1 | 1 12 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
|--|---|
| auftrages selber zu beseitigen, ist sie auch ohne | zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem |
| Rücksprache mit dem Auftraggeber/der Auftrag- | Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den |
| geberin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den | Zahlungsauftrag erneut auszuführen. |
| Zahlungsauftrag erneut auszuführen. | |
| 6.3 Zahlungen mit ungenügenden Angaben im | 6.3 Zahlungen mit ungenügenden Angaben im |
| Auftrag werden in der Regel unter Abzug von | Auftrag werden in der Regel unter Abzug von |
| Spesen an das Finanzinstitut des Auftragge- | Spesen an das Finanzinstitut des Auftraggebers |
| bers /der Auftraggeberin retourniert. Die BEKB | retourniert. Die BEKB ist im Zusammenhang mit |
| BCBE ist im Zusammenhang mit einer solchen | einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen |
| Rücküberweisung berechtigt, allen an der Trans- | an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des |
| aktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftragge- | Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten |
| bers / der Auftraggeberin) den Grund der nicht | Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu |
| erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») be- | geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse |
| kannt zu geben. | Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kun- |
| Rumit Zu geben. | den nicht ausgeschlossen werden. |
| 64 Dio DEVE BCDE ist night your flightst 7ch | |
| 6.4 Die BEKB BCBE ist nicht verpflichtet, Zah- | 6.4 Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungsaus- |
| lungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingän- | gänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu ver- |
| ge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regula- | arbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische |
| torische Vorschriften, nationale oder internationale | Vorschriften, nationale oder internationale Sankti- |
| Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von | onsmassnahmen oder Anordnungen von zuständi- |
| zuständigen Behörden verletzen oder auf andere | gen Behörden verletzen oder auf andere Weise |
| Weise nicht im Einklang mit internen oder exter- | nicht im Einklang mit internen oder externen Ver- |
| nen Verhaltensregeln stehen. Die BEKB BCBE | haltensregeln stehen. Überdies kann die BEKB die |
| haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die auf- | Ausführung von verdächtigen Zahlungsaufträge |
| grund von notwendigen Abklärungen entstanden | aufgrund von Enkeltrickbetrügen, Vorschussbetrü- |
| sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche | gen (Scam) und Ähnlichem verweigern. Sie teilt |
| Sorgfalt verletzt. | dies dem Kunden umgehend mit. Die BEKB haftet |
| | nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund |
| | von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es |
| | |
| | sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt |
| | sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. |
| 7. Gutschrift- und Belastungsdatum | verletzt. |
| 7. Gutschrift- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerk- | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzu- |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde /Die Kundin nimmt zur Kenntnis, | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gut- |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländi- |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde /Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim /bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländi- |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde /Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim /bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden/der Kundin in der Regel spätestens | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden/der Kundin in der Regel spätestens | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines |
| 7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden/der Kundin in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. | verletzt. 7. Gutschrifts- und Belastungsdatum 7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können. 8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben |

| Form and Art dor Angaigan | gan |
|---|--|
| Form und Art der Anzeigen. | gen. |
| 9. Währungsumrechnung/Kursrisiko | 9. Währungsumrechnung/Kursrisiko |
| 9.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grund- | 9.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grund- |
| sätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Kon- | sätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Kon- |
| to, unabhängig von der Kontowährung oder der Wäh- | to, unabhängig von der Kontowährung oder der Wäh- |
| rung des eingehenden Betrages. Für die Umrechnung | rung des eingehenden Betrags. Für die Umrechnung in |
| in die bzw. aus der Kontowährung gilt der die jeweils | die bzw. aus der Kontowährung gilt der jeweils aktuel- |
| aktuelle Devisenankaufs- bzwverkaufskurs am Ver- | le Devisenankaufs- bzwverkaufskurs am Verarbei- |
| arbeitungstag des Auftrages. | tungstag des Auftrags. |
| 9.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergut- | 9.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergut- |
| schrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kun- | schrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde. |
| de/ die Kundin . | |
| 10. Recht der BEKB BCBE auf Rückforderung | 10. Recht der BEKB auf Rückforderung einer |
| einer Gutschrift | Gutschrift |
| Die BEKB BCBE ist nach erfolgter Gutschrift | Die BEKB ist nach erfolgter Gutschrift einer Zah- |
| einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich | lung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten |
| erfolgten Kontoabschlusses berechtigt, den gutge- | Kontoabschlusses berechtigt, den gutgeschriebenen |
| schriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem | Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des |
| Konto des Kunden /der Kundin | Kunden |
| zu belasten oder auf andere Weise zurückzufor- | zu belasten oder auf andere Weise zurückzufor- |
| dern, falls sich nachträglich zeigt, dass die Gut- | dern, falls sich nachträglich zeigt, dass die Gut- |
| schrift irrtümlich (z.B. Doppelzahlung) oder sonst | schrift irrtümlich (z.B. Doppelzahlung) oder sonst |
| zu Unrecht erfolgt ist. Die BEKB BCBE infor- | zu Unrecht erfolgt ist. Die BEKB informiert den |
| miert den Kunden /die Kundin sofort über eine | Kunden sofort über eine erfolgte Belastung. |
| erfolgte Belastung. | |
| 11. Länder- und währungsspezifische Besonderhei- | 11. Länder- und währungsspezifische Besonderhei- |
| ten | ten |
| 11.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderhei- | 11.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderhei- |
| ten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, | ten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, |
| politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können | |
| | politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zah- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zah- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entspre- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtaus- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zah- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zah- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsver- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewis- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstel- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Ein- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Län- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB BCBE liegen. Die BEKB BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Län- | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu be- |
| Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB +BCBE liegen. Die BEKB +BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.2 Die BEKB +BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden/von der Kundin zu beachten. | Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden. 11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu beachten. |



| verbundenen Zusatzleistungen (wie z.B. die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) wie auch für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. 12.2 Die vom Kunden/von der Kundin zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BEKB BCBE-für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden. | denen Zusatzleistungen (wie z.B. der Reproduktion von Daten oder manuellen Aufwänden aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) als auch für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben. 12.2 Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BEKB für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden. |
|--|---|
| 12.3 Für Preise und Konditionen gilt Ziff- 8 der AGB. | 12.3 Für Preise und Konditionen gilt Ziffer 8 der AGB. |
| 13. Annahmeschlusszeiten | 13. Annahmeschlusszeiten |
| Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden. 14. Datenbearbeitung/-weitergabe | Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden. 14. Datenschutz und Bankgeheimnis |
| | |
| 14.1 Der auftraggebende Kunde/Die auftraggebende Kundin ist damit einverstanden, dass seine/ihre Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB BCBE), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können. | 14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können. |
| 14.2 Der begünstigte Kunde/Die begünstigte Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm/ihr dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können. 14.3 Im Weiteren nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. | 14.2 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. |